Crim.
123

Črim. 123.

Kaisers Carl des Fünften, und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede des Peinlichen Halsgerichts.

Wir Carl der Fünfte, von GOttes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valenz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardinien, Cordube, Corsier, Murtie, Giennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris, und der Insuln Canarie, auch der Insuln Indiarum, und Terrefirme, des Meers Oceani ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottaring, Braband, zu Steyer, Kernten, zu Krain, Limburg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie,

patrie, Grafe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgund, Pfalzgraf in Hennegau, zu Holand, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Koburg, zu Namur, zu Rosilien, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia ꝛc. Herr in Friesland, auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln,

Bekennen öffentlich: Nachdem durch Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände stattlich an uns gelangt, wie im Römischen Reich Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach die mindesten peinlich Gericht mit Personen, die unserer Kaiserlichen Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Ubung haben, besetzt werden, und daß aus denselben an viel Orten ostermahls wider Recht und gute Vernunft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung, den peinlichen Klägern, und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weggeschoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesen allen, altem langwürigen Gebrauch, und Herkommen nach, die peinliche Gericht an manchen

Orten mit Reichsverständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben wir, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, einen Begrif, wie und welcher Gestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, den Rechten und Billigkeit am besten gehandelt werden mag, zu machen, in eine Form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Druck zu bringen verschaffet haben, daß alle und jede Unsere und des Reichs Unterthanen sich hinführter in peinlichen Sachen, in Bedenkung der Gröss und Fährlichkeit derselben, jetzt angezeigten Begrif den gemeinen Rechten, Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohne Zweifel für sich selbst zu thun geneigt, und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen. Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

Kaisers Carl des Fünften, und des Heiligen Römischen Reichs peinliche Halsgerichts-Ordnung.

I.

Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen.

Erstlich, setzen, ordnen und wollen wir daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen von frommen, ehrbahren, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselben, nach Gelegenheit jedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd; Darzu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll, damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet, und niemands unrecht gescheh, alsdann zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen, seynd tapfer und wohl, bedachter Fleiß gehörig. Darum dann in solcher Ueberfahrung niemand mit rechtmäßigem verträglichem Grund seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb, vermöge dieser unser Ordnung gestraffet: des also alle Obrigkeit, so peinliche Gericht haben, hiemit ernstlich gewahrnet seyn sollen.

Und

Und dieweil sich dann eine Zeit her an etlichen Orten etliche vom Adel, und andere, denen solche Gericht eigener Person Amts halber, und sonst zu besitzen gebührt, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Stands halber gescheuet, dadurch denn das Uebel mehrmals ungestraft blieben ist. So mögen dieselbigen, dieweil ihnen doch solche Gerichtsbesitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand ganz kein Nachtheil gebähren soll noch kann, sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straf der Boshaftigen, und denselben vom Adel und Aemter zu Ehren reichen und dienen, ist solches peinliches Gericht, so oft und viel nach gestalt der Sachen, für gut und nöthig angesehen würde, als Richter und Urtheiler selbst besitzen und darin handlen und fürnehmen, was sich nach dieser unserer Ordnung eignet und gebührt. Wo aber etliche vom Adel und andere, solche Gericht von altem Herkommen, bis anher eigener Person besessen, wollen wir, daß dieselbigen hinfürter auch ohne fernere Weigerung besitzen, und solches Herkommen und Gebrauch in ihren Kräften und Wesen bleiben sollen.

II.

Von denen, so die Gericht ihrer Güter halb besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinliche Gericht zu besitzen schuldig sind, und dasselbe aus Schwachheit und Gebrächlichkeit ihres Leibes, Vernunft, Jugend, Alter oder

anderer Ungeschicklichkeit halber nicht besitzen oder verwesen mögen, so oft das Noth geschihet, soll der oder dieselben andere taugliche Personen, zu Besitzung des peinlichen Gerichts an statt ihrer ordnen und bestellen mit Wissen und Zulassen desselben Oberrichters.

III.

Des Richters Eid über das Blut zu richten.

Ich N. schwöre, daß ich soll und will in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Kaiser Carls des Fünften, und des Heiligen Reichs peinlich Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben alles getreulich und ungefährlich, also helf mir GOtt und die heiligen Evangelia.

IV.

Schöpfen oder Urtheilsprechereid.

Es soll ein jeder Schöpf oder Urtheilsprecher des peinlichen Gerichts dem Richter desselben geloben und schwören, wie hernach folget, welche Pflicht ihme den Schöpfen vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Ich schwöre, daß ich soll und will, in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gab, noch keiner andern Sachen wegen: Und son-

sonderlich will ich Kaiser Carls des Fünften und des heiligen Reichs peinlicher Gerichtsordnung getreulich leben, und nach meinem Verständniß halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich, also helf mir GOtt und die heiligen Evangelia.

V.

Schreiberseid.

Ich N. schwöre, daß ich soll und will in den Sachen das peinliche Gericht betreffend, fleissig Aufmerkens haben Klagen und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und so es Noth thut, verlesen, auch darinn keine Gefährde suchen und gebrauchen: Und sonderlich will ich Kaiser Carls des Fünften, und des heiligen Reichs peinliche Gerichtsordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fordern, und so viel mich berühre, halten, also helf mir GOtt, und die heiligen Evangelia.

VI.

Annehmen der angebenen Uebelthäter von der Obrigkeit von Amts-wegen

So jemand einer Uebelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, verdacht und argwöhnig, und derhalb durch die Obrigkeit von Amts halber angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frage nicht angegriffen werden, es sey denn zu-

vor redlich, und derhalben genugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat auf ihn glaubwürdig gemacht: Darzu soll auch ein jeder Richter in diesen grossen Sachen vor der peinlichen Frage, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen geschehen kann, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berichtiget und verdacht, auch beschehen sey oder nicht, wie hernach in dieser unserer Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

Richter sollen in zweifelhaften Sachen der Rechtsgelehrten Bedenken erfordern.

So die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkanntnuß zweiflich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu peinlicher Frag genugsam wäre, oder nicht: So sollen sie deshalben Raths bey der Obrigkeit, so der End ohne Mittel die peinlichen Obrigkeit der Straf hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser unserer Ordnung angezeigt, suchen, und doch dieselben Obrigkeit in solchen Rath suchen, aller Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts eigentlich in Schriften berichten.

VIII.

Alsdann wird zu der peinlichen Frage geschritten, wann redlichen Anzeigungen wider einen sind.

So die Missethat einer Todstraf halben kündlich, oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie

wie darvon vor berührt ist, erfunden wird, so soll es der peinlichen Frag und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters Bekennen gehalten werden, wie klärlich hernach von den jenen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist.

IX.

So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekenntlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstattet werden.

Wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat, ohne oder durch peinliche Frage nicht bekenntlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möcht, so soll es mit derselben Weisung und Rechtfertigung darauf, der Todstraf halben gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist von den jenen, die durch Ankläger eingebracht werden.

X.

So eine Person, einer Missethat überwunden, solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Tod, oder ewigen Gefängnuß gestraft werden, wie es mit Erkanntnuß solcher Strafe soll gehalten werden.

So aber eine Person einer genugsamen unzweiflichen überwunden und erfundenen Missethat halben, nach Laut dieser unserer und des Heiligen Reichs Ordnung, von der Obrigkeit

und Amts wegen, endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestraft werden sollt, also, daß dieselbige Straf nicht zum Tod oder ewiger Gefängnuß vorgenommen werde: Mit Erkanntnuß solcher Straf soll es sonderlich auch gehalten werden, als im 169. Articul, anfahend, item so eine Person ꝛc. angezeigt, erfunden wird.

XI.

Von Annehmen eines angegebenen Uebelthäters, so der Kläger Recht begehrt

So der Kläger die Obrigkeit oder Richter anruft, jemand zu strengen peinlichen Rechten, ins Gefängnuß zu legen, so soll derselbige Ankläger die Uebelthat, und derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straf auf ihm tragen, zuförderst ansagen, unangesehen ob der Ankläger den Angeklagten auf sein Recht gefänglich einzulegen, oder sich bey dem Beklagten zu setzen, begehren und erbieten würde. Und so der Ankläger das thut, soll der Angeklagte ins Gefängnuß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu merken, daß die Gefängnuß zu Behaltung und nicht zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht und zugericht seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist, soll man sie, so viel gefänglicher Behaltnuß halb seyn mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhaftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

XII.
Von Verhaftung des Anklägers, bis er Bürgschaft gethan hat.

So bald der Angeklagte zum Gefängnuß angenommen ist, soll der Ankläger oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwahret werden, bis er mit Bürgen Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöpfen nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung beyder Personen für genugsam erkannt, gethan hat, wie hernach folget; und nemlich also, daß der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagten Missethat, oder aber redliche und genugsame Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewieß, daß der Richter und Gericht, oder der mehrere Theil aus ihnen für genugsam erkannten, oder sonst im Rechten fällig wurde, alsdann den Kosten, so darauf gegangen ist, auch den Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schande Abtrag thun wolle, alles nach bürgerlicher rechtlicher Erkanntnuß. Und damit derselbe Gefangene Beklagte, seiner erlittenen Kosten, Schmähen und Schänden desto austräglicher und fürderlicher Ergötzung und Abtrag erlangen möge, so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen den peinlichen Ankläger von desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem peinlichen Gericht, dafür sich die gerichtliche Uebung und Rechfertigung erhalten hat, um solchen Kosten, Schmähe und Schaden,

den, rechtlich vorzunehmen, darinn auch Sumarie und Zierlichkeit des Rechtlichen Proceß, procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation und Suchung vollzogen werden, dadurch doch demselben peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter denn es vorgehabt, kein bürgerlicher Gerichtszwang und Erkanntnuß zuwachsen soll.

XIII.

Von Bürgschaft des Anklägers, so der Beklagte der That bekenntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That-halb fürgiebt.

So der Thäter der That ohne Laugnen wäre, aber deshalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er dies bewieß, von peinlicher Straf entledigen möchte, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: So soll der Ankläger in solchem Fall dannoch auch, nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkänntnuß des Richters, samt vier Gerichtspersonen oder Schöpfen, nach Nothdurft verbürgen, wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde, daß er der beklagten That halber nicht peinliche Straf verwürket hätte, ihm alsdann um solche Gefänglich einbringen, Schmach und Schaden, vor Gericht, wie obgemeldt, endlichs bürgerlichen Rechten zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Schäden auszurichten, nach Erkanntnuß desselben Gerichts schuldig seyn, und soll nach solcher geschehener

Bürgschaft mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach im 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekanntlich ist ꝛc. geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonder Erkanntnuß, peinliche Frag nicht gebraucht werden.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhaftung geschehen mag.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldter Bürgschaft nicht gehaben mag, und den strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolt: So soll er mit dem Beklagten bis nach Endung vorangezeigter redlicher Ausführung in Gefängniß oder Verwahrung nach Gelegenheit der Personen und Sachen gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnet werden, daß die Leut, so sie zu Bürgschaft oder Verweisung, wie obstehet, gebrauchen wöllen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten, geistlicher Personen, oder Gemeinen, sonst hoher Personen gegen den, die geringern Stands seynd, geschiehet: In solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringer Achtung, dann der Beklagte, an ihr statt neben den Beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschaft geben wolt, wie obgemeldt, daß alsdann dieselbe Person ihrer Gefängnuß erlediget werden soll.

XV.

Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekenntlich ist.

Wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonst unläugbar ist, und der Thäter genugsame Entschuldigung derhalb, als vor berührt ist, nicht ausführen kann: so soll der Ankläger alsdann verbürgen, den strengen peinlichen Rechten, darum der Beklagten angenommen ist, nach dieser unserer, und des Reichs-Ordnung nachzukommen, und zu weiterer Bürgschaft in solchen Fall nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten mit Klag, Antwort, Bürgschaft, Fragen, Erfahrung, Weisung und anders gehandelt, auch darauf geurtheilt würde, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben, wie deshalb hernach im 181. Articul anfahend, item, ein jeder Gerichtsschreiber soll, ꝛc. und in etlichen Blättern darnach, eine gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halb erfunden wird.

XVI.

Von unzweifentlichen Mißethaten.

Sollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo eine Missethat ausserhalb rechtlicher Ursach, die von peinlicher Straf rechtlich entschuldiget, offentlich und unzweifentlich ist, oder gemacht wird, als so einer ohnrechtmäßig und getrun-

getrungener Ursach, ein offentlicher, muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Uebelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstall wissentlich bey ihm hätt, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus rechtlichen Ursachen widerlegen mögen, als hernach bey jeder gesetzter peinlicher Straf (wann die Entschuldigung hat) gefunden wird: In solchen und dergleichen offentlichen unzweiffentlichen Uebelthaten, und so der Thäter die offen unzweiffentlichen Uebelthaten freventlich widersprechen wolt, so soll ihn der Richter mit peinlicher, ernstlicher Frage zu Bekanntnuß der Wahrheit halten, damit in solchen offentlichen, unzweifentlichen Missethaten die endlich Urtheil und Straf, mit dem wenigsten Kosten, als seyn kann, gefördert und vollzogen werde.

XVII.

Wie der Ankläger nach Verhaftung des Beklagten nicht abscheiden soll, er habe denn zuförderst eine nämliche Stadt, wohin man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt.

Der Kläger soll auch, nach gefänglichem Annehmen des Beklagten von dem Richter nicht abscheiden, er habe ihn denn ein nemlich Haus an einer bequemen, sichern, ungefährlichen Statt oder Ende benennt, dahin fürter die Richter alle gerichtliche nothdürftige Verkündigung zu schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Ver-

kündigung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Bottenlohn nach gemeiner jeden Landsart gewohnheit zu geben schuldig und pflichtig seyn: Und wie der Ankläger solches End benennet, soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

XVIII.

Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

In dieser unser und des heiligen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinen Rechten nach Annehmens und gefänglich haltens, auch peinlicher Frag halber, der jenen, so für Mißethäter verdacht oder verklagt werden, und des nicht geständig seynd, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht, der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen oder Wahrzeichen, so ein redlich genugsames Anzeigen Argwohn oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Amtleut, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sach nicht bericht seynd, desto besser merken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht, einer Mißhandlung kommen, so seynd deshalben die nachfolgende Gleichnussen einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Deutschen nennen oder erkennen kann, hernach gesetzt.

XIX.

Von Begreiffung des Wörtleins Anzeigung.

Wo wir nachmals redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht, und Vermuthung auch gemeint haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

Wo nicht zuvor redliche Anzeigen der Missethat, darnach man fragen wolte, vorhanden, und beweist würde, soll niemand gefragt werden, und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemand darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter, in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht, ohne die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden, der Gebühr Ergötzung zu thun, schuldig seyn.

Es soll auch keine Obrigkeit oder Richter in diesem Fall, keine Urphede helffen schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen möge.

XXI.

Von Anzeigung derer die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen.

Es soll auch auf der Anzeigen, die aus Zauberey, oder anderen Künsten wahr zusagen sich anmassen, niemand zum Gefängnuß oder peinlichen Frag angenommen, sondern dieselbe angemaßte Wahrsager und Ankläger sollen darum gestraft werden. So auch der Richter darüber auf solche der Wahrsager Angeben weiter führführe, soll er dem gemarterten Kosten, Schmerzen, Injurien und Schaden, wie im nächst obgesetzten Articul gemeldt, abzulegen schuldig seyn.

XXII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frag, und nicht ander peinlichen Straf soll erkannt werden.

Es ist auch zu merken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach erfunden wird, genugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich gefunden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

XXIII.

Wie die genugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll.

Eine jede genugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articuln darnach von genugsamer Beweisung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselbe, als eine halbe Beweisung, machet eine genugsame Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul anfahend: Item eine halbe Beweisung, als so einer in der Hauptsach 2c. erfunden wird.

XXIV.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenennten und hierin unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichnuß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinn nicht benannt seynd, Gleichnuß genommen werden, wann nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen, mit anhangender Erklärung, wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in viel nachgesetzten Articuln gemeldt, und peinlicher Frag genugsam verordnet seynd, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben, nach den nachfolgenden und dergleichen argwähnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich, ob der Verdacht eine solche verwegene oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gericht seye, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum andern, ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig, gefunden oder betretten würde.

Zum dritten, ob sein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg, darzu oder davon geweßt gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, so soll man Aufmerkung haben, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter massen gesehen worden.

Zum vierten, ob die verdachte Person, bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschaft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum fünften, soll man in Beschädigungen oder in Verletzung wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschaft, vorgehender Trohung,

oder Gewartung einigen Nutzens zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möcht.

Zum sechsten, so ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey seinem Eid betheuret.

Zum siebenden, so jemand einer Missethat halber flüchtig wird.

XXVI.

Vom achten gemeinen Argwohn.

So einer mit den andern um groß Gut rechtet, daß darzu den mehreren Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögen antrift, der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geacht. Darum so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan habe, und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre, daß er den Mord gethan, die mag man, wo er derhalb nicht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

XXVII.

Eine Regul, wann die vorgemeldten argwohnungen Theil oder Stück sammentlich, oder sonderlich eine genugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

Im nächsten obgesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil oder Stück von Anzeigung peinlicher Frage gefunden, derselben argwöhnligen Theil, oder Stück ist keines allein, zu redlicher An-

zeigung, darauf peinliche Frage mag gebraucht werden, genugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theil oder Stück etliche beyeinander auf jemand erfunden werden, so sollen die jenen, den peinlicher Frage halber zu erkennen gebührt, ermessen, ob dieselben obbestimmten oder dergleichen erfunden argwöhnigen Theil oder Stück, soviel redliche Anzeigung der verdachten Missethaten thun mögen, als die nachfolgenden Articul der ein jeder allein eine redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frag genugsam ist.

XXVIII.

Aber eine Regul in obbemeldten Sachen.

Mehr ist zu bedenken, wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird, daß allweg zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich der erfundenen Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdachte Person, guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und sodann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser seynd, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frage gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrers Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden seynd, so soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, sollen diejenigen, so peinlicher Frage halber zu erkennen und zu

handeln gebührt, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End unserer Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

XXIX.

Gemeine ungezweifelte Anzeigungen, der jeglich allein zu peinlicher Frage genugsam ist.

So einer in Ubung der That, etwas verlieret oder hinter ihm liegen oder fallen läßt, daß man hernachmals finden, und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nächsten vor dem Verlust gehabt hat: ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfinde oder beweisen würde, daß es bemeldten Argwohn ableinet, alsdann soll dieselbe Entschuldigung vor aller peinlicher Frag zu erfahren, fürgenommen werden.

XXX.

Von einer halben Beweisung.

Eine halbe Beweisung, als, so einer in der Haupt-Sach die Missethat gründlich mit einem einzigen guten, tugendlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesaget ist, beweiset, das heißt und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zween, guten, tüglichen, unverwerflichen Zeugen thun.

XXXI.

So ein überwundener Missethäter seinen Helfer in der Gefängnuß besagt.

So ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helfer gehabt, jemand in der Gefängnuß besagt, der ihm zu seiner geübten erfundenen Missethat geholfen habe, ist auch eine Argwöhnigkeit wider den Besagten, so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden.

Erstlich, daß dem Sager die beklagte Person in der Marter mit Namen nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden sey, sondern daß er in Gemein gefragt, wer ihm zu seinen Missethaten geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht und benannt habe.

Zum andern, gebührt sich, daß derselbige Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der besagte geholfen, und was Gesellschaft er mit ihm gehabt, und in solchen soll man den Sager fragen aller möglicher und nothdürftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienlich seyn mögen, die allhie nicht alle geschrieben werden, aber ein jeder fleißiger und verständiger selbst wohl bedenken kan.

Zum dritten, gebührt sich zu erkunden, ob der Sager in sonderer Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, mit dem Besagten stehe. Dann

wo

wo solche Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit öffentlich wäre oder erkündiget würde, so wäre dem Sager, solcher Sag, wider den Besagten nicht zu glauben, er zeige dann deshalb sonst so gläublich, redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfunden, die eine redliche Anzeigung machen.

Zum vierten, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum fünften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben, jedoch so haben etliche Beichtvätter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sag, so sie mit Wahrheit gethan haben, am letzten zu widerruffen. Das soll man, so viel das seyn kan, bey den Beichtvättern fürkommen, wann niemand geziemt, wider einen gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Boßheit decken zu helffen, die den Unschuldigen Menschen zum Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager seine Besagung oder dargeben, am letzten widerruft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte, und geacht möcht werden, er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen Beichtvater, als obgemeldt ist, unterwiesen wäre, alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung eine redliche Anzeigung der Missethat gebe oder nicht. Und in solchen ist sonderlich auch ein

ein Aufsehens zu haben, und zu erfahren, den guten oder bösen Stand und Leumuth des Versagten, und was Gemeinschaft oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt habe.

XXXII.

So einer von ihm selbst ungenöthet Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte.

So einer, wie vor von ganzer Weisung gesagt ist, genugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst ruhms- oder andere weiß, ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zn thun gedrohen hätt, und die That auch darauf in kurzer Zeit erfolgt wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein jeder Articul zu redlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam, und darauf peinlich zu fragen.

XXXIII.

Von Mord, der heimlich geschicht, genugsame Anzeigung.

Item, so der Verdacht und Beklagte des Mords halber, um dieselbige Zeit, als der Mord gesche-

schehen, verdächtlicher Weiß mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden, oder, ob er des ermordten Haab genommen, verkauft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für ein redlich Anzeigen anzunehmen, und peinliche Frag zu gebrauchen, er könnte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweisung ableinen, das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen, so ein Schlagen oder Rumoren unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, genugsame Anzeigung.

Todtschläge, so in offenbahren Schlägen oder Rumoren geschehen, daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit den Entleibten widerwärtig geweßt, sein Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen: Solcher, ist eine redliche Anzeigung der geübten That halber und peinlich zu fragen, und wird solcher Verdacht noch mehr gestärket, wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungefährlicher Weis bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nicht gefragt werden.

XXXV.

Von heimlichen Kindhaben und tödten, durch ihre Mutter genugsam Anzeigung.

So man eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind

ge-

gehabt, und ertödtet habe, soll man sonderlich erkundigen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey. Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und schwach geweßt seye. So solches und dergleichen erfunden wird, wo dann dieselbige Dirne eine Person ist, dazu man sich der verdachten That versehen mag, soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiterer Erfahrung dienlich ist, besichtiget werden, würde sie dann daselst auch argwöhnig erfunden, und will die That dannoch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

XXXVI.

Eine andere Anzeigung begangener Kinder-Mord.

Wo aber das Kindlein kürzlich ertödtet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolken werden, welcher dann in den Brüsten rechte vollkommene Milch erfunden wird, die hat deshalb eine starke Vermuthung peinlicher Frage halben wider sich. Nachdem aber etliche Leibärtzte sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine, die kein Kind getragen, Milch in den Brüsten haben möge, darum so sich eine Dirn in diesen Fällen also entschuldiget, soll deshalben durch die Hebammen oder sonst, weitere Erfahrung geschehen.

XXXVII.

Von heimlicher Vergebung, genugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte überwiesen wird, daß er Gift kauft, oder sonst damit umgegangen, und der Verdachte mit dem Vergiften, in Uneinigkeit geweßt, oder aber von seinem Tod Vortheils oder Nutz wartend wäre, oder sonst eine leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht eine redliche Anzeigung der Missethat, er könne dann mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solches Gift zu andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

So einer Gift kauft, und des vor der Obrigkeit im Läugnen stünde, und doch des Kaufs überwiesen würde, macht auch genugsam Ursach zu fragen, worzu er solches Gift gebraucht, oder brauchen wollen.

Es sollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten, die Apothecker, und andere, so Gift verkauffen, oder damit handthieren, in Gelübd und Eyd nehmen, daß sie niemand einiges Gift verkauffen, noch zustellen, ohne Anzeigung, Vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

XXXVIII.

Vom Verdacht der Räuber, genugsame Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt seynd, bey ihm, oder dieselben

ben verkauft, übergeben, oder in andre Gestalt, damit verdächtlicher Weis gehandelt, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfindig macht, daß er nicht gewußt, daß solche Güter geraubt seynd, sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht haben.

XXXIX.

Eine andere genugsame Anzeigung begangenen Raubs.

Item, so Reißige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen, und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Hanthierung, oder Gült die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die seynd argwöhnig und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey, als sonderlich aus Unserm und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu merken, darin gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll: desgleichen soll eine jede Obrigkeit, auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer, auch fleißig Aufsehens haben.

XL.

Von genugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helfen.

Item, so einer wissentlicher und gefährlicher Weis, von geraubtem oder gestohlenem Gut, Beuth,

Beut, oder Theil nimmt: oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzt, oder tränket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirget, beherberget, verkauffet, oder vertreibet: oder, so jemand den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährliche Fürderung, Rath, oder Beystand thut: oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschaft mit ihnen hätte, ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtiger, dem man in der Sach nicht viel gutes vertrauet, aber partheilich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen, hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Verträg um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmet, oder Bürge darüber wird; diese Ding alle in beyden obgemeldten Articuln sämmentlich und sonderlich sind Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der müßthätigen Hilf halber machen, und peinlich zu fragen.

XLI.

Von heimlichen Brand genugsame Anzeigung.

Wann einer eines heimlichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhnlicher Gesell ist, und man sich erkundigen mag, daß er kürzlich vor dem Brand, häßlicher und verdächtiger Weise, mit ungewöhnli-

chen, verdächtlichen, gefährlichen Fuerwerkern, damit man heimlich zu brennen pflegt, umgegangen ist, das gibt redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

XLII.

Von Verrätherey genugsame Anzeigung.

So der Verdacht, hälicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weise, bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als seye er von denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist eine Anzeigung zu peinlicher Frage.

XLIII.

Von genugsamen Verdacht der Dieberey.

So der Diebstal bey dem Verdachten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauffet, vergeben, oder anworden hab, und seinen Verkauffer und Wehrman nicht anzeigen wolte, so hat derselbige ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführet, daß er solche Güter ungefährlicher, unsträflicher Weise mit einem guten Glauben an sich gebracht hab.

Item, so der Diebstal mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre, so kann der

Verdacht am selben Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brechzeugen umgegangen, damit der Diebstal beschehen, und der Verdacht eine solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zugebrauchen.

Wann ein merklicher grosser Diebstal geschiehet, und jemand des verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird, dann sonst, ausserhalb des Diebstals, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigte argwöhnige Gut herkommen: Ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

XLIV.

Von Zauberey, genugsame Anzeigung.

Wann jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern bedrähet, und dem Bedräheten dergleichen geschehet, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern, oder Zauberinnen hat, oder mit solchen verdachtigen Dingen, Geberden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbige Person desselben sonst auch berichtiget, das giebt eine redliche Anzeigung der Zauberey, und genugsame Ursach zu peinlicher Frage.

XLV.

Von peinlicher Frage.

So der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeinten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkant würde, so soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlicher Frage benannt werden.

XLVI.

Der Gefangene soll erst, wegen der Ubelthat, befragt werden, ob er dieselbe in der Gütebekennete.

Wann man den Gefangenen peinlich fragen will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbig zu vor, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtsschreibers, fleißig zur Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Personen und Sachen, zu weiter erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedrähung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekänntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher Missethat halber bewust sey, und was er alsdann bekennt, soll aufgeschrieben werden.

XLVII.
Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen Frag zu vermahnen, und weitere Handlung darauf.

So in dem letztgemeldten Fall der Beklagte die angezogene Uebelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten geweßen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethaten nicht gethan haben könte. Und solcher Erinnerung ist darum noth, daß mancher aus Einfalt, oder Schröcken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der gefangene berührter Massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen, seine Unschuld angezeiget, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Verklagten, oder seiner Freundschaft Kosten, auf das förderlichste erkundigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen, so der Gefangene oder seine Freund, deshalben stellen wolten, wie sich gebühret, (und hernach von Weisung an dem 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, ꝛc. und etlichen Articuln darnach gesetzt ist) auf ihr Begehren, verhöret werden: Solche obgemeldte Kundschaftstel-

lung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohne gut rechtmäßiger Ursach nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagte, oder seine Freundschaft solchen abgedachten Kosten Armut halber nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts desto minder das Ubel gestraft, oder der Unschuldig, wider Recht, nicht übereilet werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fürfahren.

So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht gefunden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldte Erfindung redlichen Argwohns, oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtsschreibers: und was sich in der Urgicht, oder seiner Bekänntniß, und aller Erkundigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrift, eröfnet, und auf sein Begehren Abschrift gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

XLVIII.

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen eine Müssethat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen: Erstlich vom Mord.

Item, so der Gefragte der angezogenen Müssethat durch die Marter, als vorstehet, bekännt-

kånntlich ist, und seine Bekånntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekånntniß halber, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich, fleißig fragen; und nemlich, bekennt er eines Mords: man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem End, ob ihm jemand, und wer ihm darzu geholfen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan, mit was Waffen solcher Mord geschehen sey, wie, und was er den Todten für Schläge oder Wunden gegeben, oder gehauen, oder sonsten umgebracht habe, was er, der Ermordte, bey ihm gehabt, von Geld oder andern, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nam hingethan, verkauft, vergeben, anworden, oder verborgen habe: und solche Fragen ziehen sich auch in viel Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

XLIX.

So der Gefragte Verrätherey bekennet.

Bekennet der Gefangene Verrätherey: soll man ihn fragen, wer ihn darzu bestellet, und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann solches geschehen sey, und was ihn darzu verursacht habe.

L.

Auf Bekänntniß von Vergiftung.

Bekennet der Gefragte, daß er jemand vergift habe, oder vergiften wollen: man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und das mehr, was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergiftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solches Gift bekommen, und wer ihn darzu geholfen, oder gerathen habe.

LI.

So der Gefragte einen Brand bekennet.

Bekennet der Gefragte einen Brand: soll man ihn sonderlich der Ursach, Zeit, und Gesellschaft wegen, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerk er den Brand gethan, von wenn, wie, oder wo er solches Feurwerk oder Zeug darzu zuwegen gebracht habe.

LII.

So die gefragte Person Zauberey bekennet.

Bekennet jemand Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet; fragen, und des mehr, womit, wie und wann die Zauberey geschehen, mit was Worten, oder Werken. So dann die gefragte Person anzeiget, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte, man soll darnach suchen, ob man solches

finden könte. Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort, oder Werk gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daran gekommen sey, ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebrauchet, und gegen wem, was Schaden auch darmit geschehen sey.

LIII.

Von gemeinen und bekanten Fragstücken, auf Bekänntniß, die auf Marter geschiehet.

Aus den obgemeldten kurzen Unterrichtungen kan ein jeder Verständiger wohl merken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekannte Missethat des befragten weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder Verständiger aus den obgemeldten Anzeigen wohl verstehet, wie er solche Beyfrag in andern Fällen thun soll, darum solche Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der eine Missethat bekannt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterscheid erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

LIV.

Von Nachfrag und Erkündigung der bösen bekannten Umständen.

So obgemeldte Fragstück auf Bekänntniß, die aus oder ohne Marter geschiehet, gebraucht werden; so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Müssethat halber erzehlet hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekänntniß der obgerührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeiget die Maß und Form der Müssethat, als vor zum Theil gemeldt ist, und sich dieselben Umstände also erfinden, so ist daraus wohl zu merken, daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat, sonderlich, so er solche Umstände saget, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

LV.

Wo die bekannten Umstände der Müssethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

Erfindet sich aber in obgemeldter Erkundigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangenen fürhalten ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag ihn alsdann mit peinlicher

cher Frag auch zum andernmahl angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Dann je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Müssethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkündigung nicht wahr erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangenen die Umstände der Müssethat vorzusagen, sondern ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen.

In den fordern Articuln ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiflich ist, aus der Marter, oder Bedrähung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, ꝛc. Solches wird aber etwann damit verderbet, wann dem Gefangenen in Annehmen oder Fragen dieselbe Umstände der Müssethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen Wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nichts anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weiß als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekänntniß, nach Gutbedünken des

Rich-

Richters, in die Bittelstuben, oder andere Gemach, für den Bannrichter und zweyen des Gerichts, geführet, und ihm seine Bekänntnuß durch den Gerichtsschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerts darauf gefragt, ob seine Bekänntniß wahr sey, und was er darzu sage, aufgeschrieben werden.

LVII.

So der Gefangene vorbekannte Müssethat wieder läugnet.

So der Gefangene die vorbekannte Müssethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder in Gefängniß führen, und weiter mit peinlicher Frag gegen ihn handlen, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nach dem der Grund peinlicher Frag darauf stehet; es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde, zu glauben, daß der Gefangene solche Bekänntniß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

LVIII.

Von der Maß peinlicher Frag.

Die peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, oft, oder wenig,

nig, hart, oder linder, nach Ermessung eines guten vernünftigen Richters, fürgenommen werden: und soll die Sach des gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll seine Aussag thun, so er von der Marter gelassen ist.

LIX.

So der Gefangene, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

So der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leib hätte, so soll die peinliche Frag dermassen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden am mindesten verletzet werde.

LX.

Ein Beschlus, wann der Bekänntniß, so auf peinliche Frag geschiehet, endlich zu glauben ist.

So auf erfundene redliche Anzeigung einer Mussethat halber peinliche Frag fürgenommen, und auf Bekäntnuß des Gefragten, wie dasselbige alles in den vorgehenden Articul klärlich gesetzt ist, fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage geschiehet, und in derselben, bekännter That halber, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könte: Alsdann ist derselben Bekänntniß unzweiflicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt

der Sachen peinliche Straf darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem 140. Articul, anfahend: Item, so jemand Unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, 2c. und in etlichen Articuln darnach, von peinlichen Straffen erfunden wird.

LXI.

So der Gefangene auf redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angegriffen, und nicht ungerecht gefunden, oder überwunden wird.

So der Beklagte auf einen solchen Argwohn, und Verdacht, der zu peinlicher Frag, als vorstehet, genugsam erfunden, peinlich eingebracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigene Bekänntniß oder Beweisung der beklagten Müssethat nicht überwunden wird, haben doch Richter und Ankläger mit obgemeldten ordentlichen und in Recht zulaßigen peinlichen Fragen keine Straf verwirkt: dann die böse erfundene Anzeigung haben der geschehenen Frag entschuldigte Ursach geben. Dann man soll sich, nach der Aussag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltniß des Ubels, so bösen Laumuth oder Anzeigen der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalben gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten, und der Beklagte dergleichen sein Atzung, nachdem

dem er seinem Verdacht Ursach gegeben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber selbst tragen: Wo aber solche peinliche Frag dieser Unser und des heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter, als Ursacher solcher unbilligen peinlicher Frag, sträflich. Und sollen darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung, wie recht ist, Straf und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nächsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertiget werden.

LXII.

Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

LXIII.

Von unbekannten Zeugen.

Unbekannte Zeugen sollen auf Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürgebracht, daß sie redlich und unverläumdt wären.

LXIV.

Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen sind auch verworffen, und nicht zuläßig, sondern peinlich zu straffen.

LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

Die Zeugen sollen sagen von ihren selbst eigenen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissen gründlicher Ursach. So sie aber von fremden hören sagen würden, das soll nicht genugsam geacht werden.

LXVI.

Von genugsamen Zeugen.

Genugsame Zeugen seynd, die unbeläumt, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerffen seynd.

LXVII.

Von genugsamen Zeugniß.

So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten verfahren und geurtheilet werden.

LXVIII.

Von falschen Zeugen.

Wo Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshaftige Zeugenschaft jemand zu peinlicher Straf unschuldig bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straf verwircket, in welche sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

LXIX.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

So der Beklagte nach genugsamer Beweisung noch nicht bekennen wolt, so soll ihm angezeigt werden, daß er der Müssethat bewiesen sey, ob man dadurch seine Bekänntniß desto eher auch erlangen könnte; ob er aber dennoch darüber nachmahls nicht bekennen wolte, des er doch als obstehet, genugsam bewiesen wäre: so soll er nichts destoweniger der beweisten Missethat nach, ohn einige peinliche Frag veruhrtheilet werden.

LXX.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

Nachdem aber Noth ist, daß die Zeugschaft, darauf jemand zu peinlicher Straf solle verurtheilt werden, gar lauter und rechtfertig seyn: So wollen Wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselben auf Frag

wie vorstehet, nicht bekänntlich seyn, und doch der Ankläger die geklagte verneinte Missethat beweisen wolt, und damit zugelassen würde, daß er, der Ankläger, seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrift überantworte, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet, Kundschaft nothdurftiger und gebührlicher Weiß verhört werde.

LXXI.

Von dem Kundschaft-Verhören im Gericht.

So nun dasselbige peinliche Gericht mit Personen, die solche Kundschaft rechtmäßiger Weiß zu verhören geschickt und verständig sind, gesetzt ist, so soll der Richter samt zweyen aus denselben darzu tauglich, und dem Gerichtsschreiber gemeldte Kundschaft, wie sich im Recht gebühret, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmerken, ob der Zeug in seiner Sag würde wankelmüthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in äusserlichen Gebärden vermerket, zu dem Handel aufschreiben.

LXXII.

Von Kundschaft-Verhören, ausserhalb des Gerichts.

Wo aber ein peinlich Gericht, wie denn im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obgemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre: wiewohl dann sonst, nach Vermögen gemeiner Rechten, in peinlichen Sachen, ausserhalb derselben Gerichts-Personen, nicht Kundschaft-Verhörer oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen Kundschaft-Verhörern viel gelegen ist; damit dann aus Unverstand dieser Kundschaft-Verhörer keine Verkürzung geschehe: So ordnen und wollen Wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dießfalls die obgedachten verzeichneten Weisung Articul durch den Richter und vier Schöpfen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten nechsten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht empfangen, angezeiget werde, darauf dann dieselbe Obrigkeit verständige Kundschaft-Verhörer, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchung des, der Kundschaft führen will, verordnen, und ob es die Nohtdurft erfordert, und begehrt würde, Compulsorial- und Compaßbrief geben soll, dadurch die Zeugen zu gebührlicher Aussage zu bringen sind. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit, so viel an ihr ist,

 allen

allen Fleiß thun, und weß sie sich selbst nicht verstunde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschaft dem Rechten gemäß verhöret werde, doch auch ohne der Parteyen Kosten und Nachtheil.

LXXIII.

Von Oefnung der Kundschaft

So dann solche Kundschaft verhöret ist, soll es mit Eröfnung derselben also gehalten werden: Nemlich, wird die Kundschaft vor etlichen eines peinlichen Gerichts Personen, die dieser Sachen verständig, gehört: So soll der Richter zu Eröfnung derselben Kundschaft einen Tag ansetzen, und schriftliche Einrede und Schutz-Rede zulassen, auf Form und Maaß, wie hernach folget.

Wo aber aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts, durch Commissarien ausserhalb des Gerichts, wie oben darvon geschrieben stehet, Kundschaft verhöret würde, oder die Schöpfen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkosten und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist, und der halbe Unkosten und Verzug des Rechten verhütet würde, ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall die Commissarii

und Kundschaft-Verhörer derohalben nachfolgender Massen handlen sollen.

Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii und Kundschaft-Verhörer, den Partheyen zu Oefnung der Kundschaft Tag ansetzen und auf solchen bestimmten Tag beyden Theilen Abschrift, und leidliche Belohnung; darvon geben, und eine ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sach für noth ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangenen bracht, und sollen des Gefangenen Beystände dißfalls zu ihm gelassen werden, und weß dann jeder Theil zu- oder in solchen Kundschaften reden will, das soll er vor gedachten Kundschaft-Verhörern in Schriften gezwyfacht, auf einen nahmhaften Tag, den ihm die Kundschaft-Verhörer derohalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansetzen sollen, fürbringen, und fürter die ein Schrift bey den Kundschaft-Verhörern behalten, und die ander dem Widertheil behändiget werden, sein Gegenschrift, ob er will, darauf zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen, das alles soll in Schriften gedupliret, und in Zeit, so die Kundschaft-Verhörer darzu bestimmen, beschehen, und doch kein Theil einer Kundschaft halber, über zwey Schrift zu thun (darinn sie alle ihre Behelf und Nothdurft fürbringen, und damit beschliessen sollen: nicht nachgelassen werden; es wäre dann die

Sach, daß der Verhörer aus merklichen, treflichen und bewegenden Ursachen befinden würde, daß er es gar nicht umgehen könnte, so soll er jeglichen Theil noch eine Schrift, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun also die Kundschaft verhört, eröffnet, und von beyden Theilen, ihr Ein- und Zureden eingebracht, und beschlossen worden, soll der Kundschaft-Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter, vor dem solche Rechtfertigung hanget, was in solchen Sachen zu erkennen sey, soll zuschicken.

LXXIV.

Von Kundschaft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung.

So ein Beklagter Kundschaft und Weisung führen wolte, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte, so dann der Richter solche erbottene Weisung für dienstlich acht; so soll es mit Vollziehung derselben, auch vorgemeldter Massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekänntlich ist, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, klärlich, mehr und weiter gefunden wird, gehalten werden.

LXXV.
Von Verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen Kundschaft führet, der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seinen Kosten, einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugenschaft ist, acht Creutzer, oder so viel Werths, nach eines jeden Landes Münz Gelegenheit, geben. Aber mit andern, und mehrern Personen soll es derohalben, nach Erkänntniß der Kundschaft-Verhörer, gehalten werden.

LXXVI.
Kein Zeugen für Recht zu vergleiten.

Es soll keine Parthey, noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher Rechtfertigung vergleitet werden. Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

LXXVII.
Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen Wir, daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten, schleunig nachgegangen, verholfen und gefährlich nicht verzogen werde.

LXXVIII.
Von Benennung endliches Rechts-Tages.

So der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder eingebrachte und vollgeführte

Kundschaft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolt, so soll derselbe endliche Recht-Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennet werden.

LXXIX.

Dem Beklagten den Recht Tag zu verkündigen.

Dem, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey Tage angesaget werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedenken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfangen begehret, das soll man ihm ohne Weigerung, zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen: und ihm in dem Ausführen und sonst, nicht zu viel zu trinken geben, dadurch seine Vernunft gemindert werde.

LXXX.

Zum Gericht soll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage.

Es sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Recht-Tag alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. Articul angezeiget wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler gebracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: und wo sie zweiflich seynd, so sollen sie weiter Raths pflegen bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unserer Ordnung angezeigt, und alsdann die beschlossenen Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. anfahend: Item, so nach laut dieser und des Reichs Ordnung, rc. gefunden wird, damit solche nachmahls auf dem endlichen Recht-Tag wie hernach von Oefnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unsäumlich also geöfnet werden.

LXXXII.

Von Besitzung und Beläutung des endlichen Gerichts.

An dem Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheinet, mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beläu-

ten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er soll auch sitzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach ländlichem Herkommen eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben biß zum Ende der Sachen.

LXXXIII.

Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darin ihre Nothdurft nicht zu verbergen.

In allen peinlichen gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöpfen die Unsere Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Perthevyen, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser Unserer Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürzt oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen die Articul, so sie aus dieser Unserer Ordnung nothdürftig seynd, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung in Abschrift geben.

LXXXIV.

Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

So das Gericht also besessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöpfen besonder also fragen:

gen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbige Gericht nicht unter sieben, oder acht Schöpfen besetzt ist, soll ein jeder Schöpf also antworten: Herr Richter, das peinliche endliche Gericht ist, nach laut Kayser Carls des Fünften und des Heil. Reichs Ordnung, wohl besetzt.

LXXXV.

Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Halz-Eisen gestellt werden soll.

So wider den Beklagten die Urtheil zu peinlicher Straf endlich beschlossen wird, wo dann herkommen ist, den Ubelthäter davor oder nach, am Markt, oder Platz etliche Zeit öffentlich in Stock, Pranger, oder Hals-Eisen zu stellen, dieselbige Gewohnheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

Den Beklagten fürs Gericht zu führen.

Darnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahrt für das Gericht gebracht werde.

LXXXVII.

LXXXVII.

Von Beschreynung des Beklagten.

Mit dem Beschreyen der Ubelthäter soll es im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr der Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden: Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolte und nichts destoweniger der Beklagte Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht noth.

LXXXVIII.

Von Fürsprechern.

Klägern und Antwortern soll, jedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürspruch aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser Unserer Satzung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren, das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch das derselbige Schöpf, der also des Anklägers Fürsprecher gewest, sich hinfürter Beschliessens der Urtheil enthalten, und die andern Richter und Schöpfen nichts desto minder vollfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöpfen oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb den geschwornen Gerichts-Schöpfen nimmt,

der-

derselbe Redner soll zuvor dem Richter schwören, sich mit solchem seinen Reden zu halten, wie oben in diesem Articul der Fürsprechern halber, so aus den Schöpfen genommen werden, gesetzt ist.

Item, in dem nechst angesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprecher, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Nahmen, und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Nahmen hat, auf das kürzeste anzeigen. Und ist nemlich zu merken, so die Klag von Amtswegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klag zusammt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amtswegen.

LXXXIX.

Bitt des Fürsprechen, der von Amtswegen oder sonst klagt.

Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halber, so er mit C. geübt, wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist, und bittet, daß ihr derselben Klag halber, alle einbrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carls des Fünften und des Heil. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormals genugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß

dar-

darauf der Beklagte um die überwundene Ubelthat, mit endlichen Urtheil und Recht peinlich gestraft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebühret und recht ist.

Item, wo der Fürsprecher die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könte, so mag er die schriftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettul öfentlich verlesen lassen.

XC.

Was und wie der Beklagte durch seine Fürsprecher bitten lassen mag.

Wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekänntlich gewest, oder des genugsam überwiesen worden wäre, wie zuvor von genugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnade bitten, oder bitten lassen: Hätte er aber der Missethat also nicht bekennet, oder, wo er der angezogenen That bekannt, und derohalben solche Ursachen fürgebracht hätte, dadurch er verhoft von peinlicher Straf entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folgt.

Item, wo in nächsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet, soll der Beklagte, bey dem A. der Kläger, und bey dem C die beklagte Ubelthat, kurz gemeldt und verstanden werden.

Herr

Herr Richter, B. der Beklagte, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wider ihn geschehen ist, die er mit C. geübet haben soll, in aller Massen, wie er vormals geantwortet hat, und genugsam fürbracht ist, und bittet, daß ihr, derselben beschehen Klag und Antwort halber, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carls des Fünften und des Heil. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung vormals genugsamlich für-und eingebracht, fleißig wolt ermessen: und daß er auf sein erfundene Unschuld mit endlichen Urtheil und Recht, sammt Erstattung des aufgangenen Gerichts-Kosten und Schaden, ledig erkennt werde: und der Ankläger Straf und Abtrag halber, nach laut dieser peinlichen Kayserlichen Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrag vor dem Gericht, als obangezeigt, verpflicht werde.

Item, wo der erlangte Fürsprecher die obgemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden könnte, mag er die schriftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter Ich bitte euch, last des Beklagten Antwort und Bitt, aus diesem eingelegten Zettel, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldten eingelegten Zettel zu verlesen.

XCI.

Von Verneinung der Missethat, die vormals bekennet worden ist.

Wurde der Beklagte auf den endlichen Rechts-Tag der Missethat läugnen, die er doch vormals ordentlicher, beständiger Weiß bekannt, der Richter auch aus solchen Bekänntniß in Erfahrung allerhand Umstände, so viel befunden hätte, daß solche Läugnen von dem Beklagten allein, zu Verhinderung des Rechten, wird fürgenommen, wie hievor im 56. Articul von beständiger Erkänntniß gefunden wird: So soll der Richter die zwey geordneten Schöpfen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekänntniß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben? und so sie Ja darzu sagen, so soll der Richter in allwegen bey den Rechtsverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmals angezeigt, Raths pflegen: und nachdem solche zwey Schöpfen in diesem Fall nicht als Zeugen, sondern als mitrichter handeln, sollen sie derohalben vom Gericht oder Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

XCII.

Wie die Richter und Schöpfen, oder Urtheiler, nach beyder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichen Beschluß die Urtheil fassen, und wie auch nachmals die Schöpfen

fen oder Urtheiler durch den Richter gefraget werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichen Beschluß der Sachen, sollen der Richter, Schöpfen und Urtheiler alle gerichtliche Fürtrag und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verständniß dieser Unserer peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichesten und gemäßigsten Urtheil in Schrift fassen lassen, und so die Urtheil also verfast, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

XCIII.

Wie Schöpfen und Urtheil-Sprecher ungefährlich antworten.

Herr Richter, Ich sprich, es geschiehet billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung recht, und auf genugsame alles Fürtrags Besichtigung in Schriften zu Urtheil verfasset ist.

XCIV.

Wie der Richter die Urtheil öfnen soll.

Auf obgemeldten Beschluß der Schöpfen und Urtheiler, soll der Richter das endliche Urtheil, so also in Schriften verfast ist, durch den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beyder Partheyen, öffentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straf erkannt wird; so soll ordentlich

gemeldt werden, wie, und welcher massen die an Leib, oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straf halber hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach, gefunden und angezeigt wird: Und wie der Schreiber solche Urtheil, die sich obgemeldter massen zu öfnen und zu lesen gebühret, formen und beschreiben soll, wird hernach im 190. Articul gefunden.

XCV.

Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter in Rechten stünde, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemet, gebraucht werden sollen.

Die vorgesetzten Reden, so vor Gericht beschehen sollen, lauten als auf einen Kläger und auf einen Antworter. Aber es ist nemlich zu merken, wo mehr dann ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemet, gebraucht werden sollen.

XCVI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straf geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegebenen Urtheil

theil getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochene Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge.

XCVII.

Des Nachrichters Fried auszuruffen.

So der Richter nach dem Endurtheil seinen Stab gebrochen hat, desgleichen auch, so der Nachrichter den Armen auf die Richt-Statt bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen oder verkündigen lassen, und von der Obrigkeit wegen, bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißling, nicht Hand anzulegen.

XCVIII.

Frag und Antwort, nach Vollziehung der Urtheil.

Wann dann der Nachrichter fragt, ob er recht gerichtet habe, so soll derselbige Richter ungefährlich auf diese Meinung antworten: So du gerichtet hast, wie Urtheil und Recht gegeben hat, so laß ich es dabey bleiben.

XCIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

Wurd aber der Beklagte mit Urtheil und Recht ledig erkennt, mit was Maß das

geschehe, und das Urtheil anzeigen würde, dem soll, wie sich gebühret, auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halber, so der ledig erkannt als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichen bürgerlichen Rechten für das Gericht, wie hiervor davon angezeigt und gemeldt ist, gehalten werden.

C.

Von unnothdürftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen.

Nachdem auch Uns angelangt ist, daß bißher an etlichen peinlichen Gerichten viel überflüßige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seynd, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohne Noth verziehen, oder verhindern, oder die Leut gefährn, wollen Wir hiemit aufgehoben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so oft das zu schulden kommet.

CI.

Von Leibsstraffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amtswegen beschehen.

Wie Straf am Leib oder Gliedern, die nicht zum Tod oder ewiger Gefängniß seynd,

und

und öffentlicher That halber von Amts wegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden; davon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul gefunden, anfahend: Item, so ein Person, ꝛc.

CII.

Von Beichten und Vermahnung nach Verurtheilung.

Nach der Verurtheilung des Armen zum Tod, soll man ihn anderwerts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester, oder zwey am Ausführen, oder Ausschleiffen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOttes, rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt und dem Verdienst Christi, unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen. Man mag ihm auch in dem Führen für Gericht, und Ausführung zum Tod, stets ein Crucifix fürtragen.

CIII.

Daß die Beichtvätter die Armen bekannte Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen.

Die Beichtvätter der Ubelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen bekannt haben, wieder zu läugnen: wann niemand geziemt, den Ubelthätern ihre Bosheit wieder gemeinen Nutz, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter überstärken zu helfen,

wie im 31. Articul, anfahend: Item, so ein überwundener Missethäter, rc. Meldung geschiehet.

CIV.

Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wann jemand, Unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirkt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtsverständigen Richters, so Gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) Unser Kayserliche Rechte nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tod zu straffen, haben Wir in dieser Unser und des Reichs Ordnung auch keinerley Tods-straf gesetzt: aber in etlichen Missethaten lassen die Rechte peinliche Straf am Leib und Gliedern zu, damit dennoch die Gestraften beym Leben bleiben: Dieselbe Straf mag man auch erkennen, und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Lands, oder aber nach Ermeßung eines jeden guten verständigen Richters, als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann Unser Kayserliche Rechte etliche peinliche Straffen setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl möglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieselben Recht die Form und

Maß einer jeglichen peinlichen Straf nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkänntniß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkuhr setzen, die Straf nach gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeinen Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu merken, in was Sachen, oder derselben gleichen, Unser Käyserliche Recht keinerley peinliche Straf am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Todt, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solcher Rechten nicht gelehrt sind, mit Erkänntniß solcher Straf, desto weniger wieder die gemeldten Rechten, oder gute zuläßige Gewohnheit handeln, so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann, und wie die gedachten Rechte, guter Gewohnheit und Vernunft nach geschehen sollen, gesetzt.

CV.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Strafen.

Ferner ist zu merken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Strafen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt, oder genugsam erkläret, oder verständig wären, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) Raths pflegen, wie in solchen zufällig, oder unverständigen Fällen, unsern Kayserlichen

Rechten, und dieser Unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilet werden soll, und alsdann ihre Erkänntniß darnach thun: wenn nicht alle zufällige Erkänntniß und Straf in dieser Ordnung genugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

CVI.

Wie Gottesschwörer, oder Gotteslästerung gestraft werden soll.

So einer GOtt zumißt, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt, daß ihm zustehet, abschneidet, der Allmächtigkeit GOttes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter, von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelgenheit und Gestalt der Person und Lästerungen, gestraft werden. Doch, so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist, das soll an die Obrigkeit mit nothdürftiger Unterrichtung aller Umständen gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen Unsern Kayserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articuln Unserer Reichs-Ordnung, gestraft werden soll.

CVII.

Straf derjenigen, so einen gelehrten Eid vor Richter und Gericht meineidig schwören.

Welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineid schwöhret, so derselbige Eid

zeit-

zeitlich Gut antrift, das in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuforderist schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwey Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibsstraf wollen Wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straf schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwöret, gestraft werden. Wer solche falsche Schwörer mit Wissen, fürsetzlich und arglistig darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

CVIII.

Straf derer, so geschworne Urphede brechen.

Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er, unsern Kayserlichen Rechten und dieser Ordnung nach, zum Tod ohne das möcht gestraft werden, derselben Todsstraf soll Folge geschehen. So aber einer eine Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirkt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineidiger, mit Abhauung der Hand, oder Finger, und andern, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestraft werden. Wo man sich aber weiterer Missethat vor

ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im 176. Articul hernach davon geschrieben stehet, anfahend: Item, so einer ein Urphed freventlich und fürsetzlich verbrochen.

CIX.

Straf der Zauberey.

So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man ihn straffen von Leben zum Tod, und man soll solche Straf mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und darmit niemand Schaden gethan hätte, soll sonst gestraft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen hernach geschrieben stehet.

CX.

Straf schriftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung.

Welcher jemand durch Schmachbrief, zu Latein Libellus famosus genannt, die er ausgebreitet, und sich nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauf- und Zunahmen nicht unterschreibet unrechtlicher, unschuldiger Weiß, Laster und Ubel zumist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmähet an seinem Leib, Leben oder Ehren peinlich gestraft werden möchte, derselbige boshaftige Lästerer soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als die Rechte sagen, mit der Pön, in welche er den unschuldig Ge-

schmä-

schmäheten durch seine böse, unwahrhaftige Läster-Schrift hat bringen wollen, gestraft werden. Und ob sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfinde, soll dannoch der Ausruffer solcher Schmach, nach Vermög der Rechten, und Ermessung des Richters, gestraft werden.

CXI.

Straf der Müntzfälscher, und auch der, so ohne habender Freyheit münzen.

In dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht: Erstlich, wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: Zum andern, wann einer unrechtes Metall dazu setzt: Zum dritten, so einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestraft werden: Nemlich, welche falsche Müntz machen, zeichen, oder dieselbige falsche Müntz aufwechseln, oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftiglich, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden: die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirkt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmt, oder auch ohne habender Freyheit müntzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib, oder Guth, nach Gestalt der Sachen

ge-

gestraft werden. Wo aber irgend einer eines andern Münz umpräget, oder widerum in Tiegel brächte, und geringe Münz daraus machte, der soll am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestraft werden; So aber mit der Herrschaft Willen und Wissen das geschehe, so solle dieselbige Herrschaft ihre Münz-Freyheit verwirkt und verlohren haben.

CXII.

Straf derjenigen, so falsche Siegel, Brief, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Register machen.

Welche falsche Siegel, Brief, Instrument, Urbar, Renth-oder Zinß-Bücher, oder Register machen, die sollen am Leib oder Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshaftig und schädlich geschiehet, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestraft werden.

CXIII.

Straf der Fälscher mit Maß, Waag und Kaufmannschaft.

Welcher bößlicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specerey, oder andere Kaufmannschaft fälschet, und die für gerecht gebrauchet und ausgibt, der soll zu peinlicher Straf angenommen, ihm das Land verbotten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit

und Gestalt der Uberfahrung gestraft werden: Und es möcht solcher Falsch, als oft gröblich und boshaftig geschehen, daß der Thäter zum Tod gestraft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

CXIV.

Strafung derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarkung, Rainung, Mahl- oder Mark-Stein ver rücken.

Welcher bößlicher und gefährlicher Weiß ein Unter-Markung, Rainung, Mahl- oder Mark-Stein verrückt, abhauet, abthut, oder verändert, der soll darum peinlich an Leib auch Gefährlichkeit, Größ, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestraft werden.

CXV.

Straf der Procuratorn, so ihren Parteyen zum Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß den Widertheilen zu gut handeln.

So ein Procurator fürsetzlicher, gefährlicher Weiß seiner Partey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelte und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuförderist seinem Theil nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halber empfäht, wiederlegen, und

dar

darzu in den Pranger oder Hals-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verbotten, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestraft werden.

CXVI.

Straf der Unkeuschheit, so wieder die Natur geschiehet.

So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirkt, und man soll sie, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

CXVII.

Straf der Unkeuschheit, mit nahend gesipten Freunden.

So einer Unkeuschheit mit seiner Stief-Tochter, mit seines Sohns-Eheweib, oder mit seiner Stief-Mutter treibt: in solchen, und noch nähern Sipschaften, soll die Straf, wie davon in Unserer Vorfahrern, und Unsern Käyserlichen geschriebenen Rechten gesetzt, gebraucht, und derohalben bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

CXVIII.

Straf derjenigen, so Eheweiber, oder Jungfrauen entführen.

So einer jemand sein Eheweib, oder eine unverleumdte Jungfrau wider des Ehemanns,

oder des ehelichen Vatters Willen, auf eine unehrliche Weiße entführet, darum mag der Ehemann, oder Vatter, unangesehen, ob die Ehefrau, oder Jungfrau, ihren Willen darzu giebt, peinlich klagen: und soll der Thäter, nach Satzung Unserer Vorfahrern, und Unserer Käyserlichen Rechten, darum gestraft, und derohalben bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

CXIX.

Straf der Nothzucht.

So jemand einer unverleumdten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehr nehmete, derselbige Ubelthäter hat das Leben verwirket, und soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht werden. So sich aber einer solches obgemeldten Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer unverleumdten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau seiner erwehrete, oder von solcher Beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Ubelthäter soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und unterstandenen Missethat, gestraft werden: und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

CXX.

Straf des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweib verbracht hat, peinlich beklagt, und des überwindet, derselbige Ehebrecher samt der Ehebrecherin sollen, nach Sag Unserer Vorfahrern und Unserer Käyserlichen Rechten, gestraft werden.

Item, daß es auch gleicher Weiß im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er den Ehebruch vollbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.

CXXI.

Straf des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschiehet.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben des ersten Ehegesellen nimmt, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser dann dasselbige Laster ist. Und wiewohl Käyserliche Recht auf solche Ubelthat keine Straf am Leben setzen: So wollen Wir doch, welcher solches Laster betrüglicher Weiß, mit Wissen und Willen, Ursach giebt und vollbringet, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, peinlich gestraft werden sollen.

CXXII.

CXXII.

Straf derjenigen, so ihre Eheweiber, oder Kinder durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Werken verkauffen.

So jemand sein Eheweib, oder Kinder, um einigerley Geniß willen, wie der Nahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken gebrauchen läst, der ist ehrloß, und soll, nach Vermögen gemeiner Rechten, gestraft werden.

CXXIII.

Straf der Verkuplung, und helfen zum Ehebruch.

Nachdem zum dickermal die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte ehrliche Personen sind, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weiß, damit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Werken gezogen werden, dieselben boshaftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boshaftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häuser zu beschehen gestatten, sollen nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder anderm gestraft werden.

CXXIV.

Straf der Verrätherey.

Welcher mit boshaftiger Verrätherey mißhandelt, soll, der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Tod gestraft werden: Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man ertränken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bethgenossen, oder nahe gesibten Freund betreffe, so mag die Straf durch Schleiffen, oder Zangenreissen gemehret, und also zu tödtlicher Straf geführt werden.

Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man mächte einen solchen Mißethäter erstlich köpfen, und darnach viertheilen, das Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschaftung Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straf bringen möchten, das mag ohne Verwürkung einiger Straf geschehen.

CXXV.

Straf der Brenner.

Item, die boshaftigen, überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

CXXVI.

Straf der Räuber.

Ein jeder boshaftiger, überwundener Räuber soll, nach Vermög Unserer Vorfahrern, und unser gemeinen Käyserlichen Rechten, mit dem Schwerdt, oder, wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestraft werden.

CXXVII.

Straf derjenigen, so Aufruhr des Volks machen.

So einer in einem Land, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiet, gefährliche, fürsetzliche, und boshaftige Aufruhrn des gemeinen Volks wieder die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll nach Größe und Gelegenheit seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts, gestraft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden: darinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solche bößliche Empörung verhüt, pflegen sollen.

CXXVIII.

Straf derjenigen, so bößlich austreten.

Nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wieder Recht und

Billigkeit bedrohen, entweichen, und austretten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülf, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädiget werden, auch Fahr-und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut, durch solche Drohung und Forcht, wieder Recht und Billigkeit bringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derohalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtige End, als obstehet, austreten, die Leut bey zimlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldten Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schröcken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, von Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werk mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts, und nicht der Meinung vom Rechten zu dringen, an unverdächtige End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straf nicht verwirkt: und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel, soll um weiter Unterrichtung, an die Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, gelangen.

CXXIX.

Straf derjenigen, so die Leut böslich befehden.

Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt von Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halber von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich, Röm. Kaysern oder Könige, Erlaubniß hätte, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesipten Freundschaft oder Herrschaft, oder der ihnen Feind wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßig gedrungene Ursach hätt, so soll er, auf seine Ausführung derselben guten Ursachen, peinlich nicht gestraft werden. In solchen Fällen und Zweifeln soll bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unserer Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

CXXX.

Folgen etliche böse Tödtung, und von Straf derselbigen Thäter.

Und erstlich, von Straf derer die mit Gift oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch Gift oder Venen an Leib oder Leben geschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll, einem fürgesetzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Tod gestraft werden. Thät aber eine solche Missethat ein Weibsbild, die soll man ertränken, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben zum Tod richten. Doch

zu mehrer Forcht andern, sollen solche boshaftige mißthätige Personen vor der endlichen Todstraf geschleifft, oder etliche Grif in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vom Mord deshalben gesetzt ist.

CXXXI.

Straf der Weiber, so ihre Kinder tödten.

Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boshaftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterinen, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solches Ubel oft geschehe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des Vergraben und Pfälens, um mehr Forcht willen, solcher boshaftigen Weiber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen.

So aber ein Weibsbild als obstehet, ein lebendiges gliedmäßiges Kind, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohren und verborgen hätt, und so dieselbig erkundigte Mutter deshalben befragt würde, Entschuldigungs Weiß fürgeben, als dergleichen je zu Zeit an uns gelangt, wie das Kind ohne ihrer Schuld todt von ihr gebohren seyn solt, wolt sie dann solche ihre Unschuld durch

redlich gute Ursachen und Umstände durch Kundschaft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am 74. Articul, anfahend: Item, so ein Beklagter Kundschaft, ꝛc. gefunden wird, auch deshalben zu weiterer Suchung, Anzeigung geschihet: Dann ohne obbestimmte genugsame Beweisung ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möcht sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedachten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig, gliedmäßiges Kind also heimlich tragt, auch mit Willen allein, und ohne Hülf anderer Weiber gebähret, welche ohne hülfliche Geburt mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß: So ist deshalben kein glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter durch boshaftigen Fürsatz vermeint, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann ein solche Mörderin auf gedachter ihrer angemaßten, unbeweißten freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auf obbemeldte genugsame Anzeigung, bestimmtes unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halber, mit peinlicher ernstlicher Frag zu Bekänntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekänntniß desselben Mords zu endlicher Todstraf, als obstehet, urtheilen. Doch, wo eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, so sollen die Richter

und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen.

CXXXII.

Straf der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden, und ernähret werden.

So ein Weib ihr Kind, um daß es abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernähret, dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen, gestraft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen.

CXXXIII.

Straf derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

So jemand einem Weibsbild durch Bezwang, Essen oder Trinken, ein lebendig Kind abtreibt: Wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solches Ubel fürsetzlicher und boshaftiger Weiß beschiehet, so soll der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränkt, oder sonst zum Tod gestraft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre,

von

von einem Weibsbild getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straf halber bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldt, Raths pflegen.

CXXXIV.

Straf so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

So ein Artzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfindet sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründet, unzuläßiger Artzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestraft werden; Und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichfertige Leut, die sich Artzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelehrnet haben: Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

CXXXV.

Straf eigener Tödtung.

Wenn jemand beklagt und in Recht erfordert oder bracht wird, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib, oder Gut verwürket hätte, und aus Forcht solcher verschuldter Straf sich selbst ertödt, dessen Erben sollen

in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solche Erb und Güte der Obrigkeit, der die peinliche Straf, Buß und Fälle zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber eine Person ausserhalb obgemeldter offenbahren Ursachen, auch in Fällen, da er sein Leib allein verwürket, oder sonst aus Krankheit des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit ihre Sinn, oder andere dergleichen Blödigkeiten, sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deshalben an ihrer Erbschaft nicht verhindert werden: und darwider kein Alter, Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung statt haben, sondern hiermit revocirt, caßirt und abgethan seyn, und in diesem, und andern dergleichen Fällen, Unsere Kayserliche geschriebene Recht gehalten werden.

CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hat, das jemand entleibet.

Hat einer ein Thier, das sich dermassen erzeiget, oder sonst der Art und Eigenschaft ist, dadurch zu besorgen ist, das es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselbigen Thiers solches Thier von ihm thun: Dann wo solches Thier jemand Schaden thät oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Rath der Rechtsverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestraft werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter, oder anderer

Obrigkeit, des zuvor vermahnt oder gewarnet würde.

CXXXVII.

Straf der Mörder und Todtschläger, die keine genugsame Entschuldigung haben mögen.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deshalben nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürkt. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürsetzlichen Mörder und Todschläger ein ander gleich mit dem Rad gericht, darinnen soll Unterscheid gehalten werden: Und also, daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rad, und ein anderer, der ein Todtschlag aus Gäheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestraft werden sollen. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen treflichen Personen, des Thäters eigenen Herrn, zwischen Eheleuten, oder nahen gesipten Freunden geschiehet, durch etliche Leibstraffen, als mit Zangenreissen oder Ausschleiffung, vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen die Straf mehren.

CXXXVIII.

Von unlaugbahren Todtschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straf auf ihnen tragen.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibungen, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun,

thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von peinlicher und bürgerlichen Straf entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten, die das Recht nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen, und durch Unwissenheit, die Leut nicht beschweren, oder verkürzen: So ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

CXXXIX.

Erstlich, von rechter Nothwehr, wie die entschuldige.

Welcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibs und Leben thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entbleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

CXL.

Was eine rechte Nothwehr ist.

So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläuft, ansicht, oder schlägt und der benöthigte kan füglich ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne aller Straf, durch ein rechte Gegenwehr retten: Und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschla-

gen

gen wird, zu warten nicht schuldig: unangesehen ob er den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre.

CXLI.

Daß die nothwehr bewiesen werden soll.

Welcher sich aber, nach Erfindung der That, einer gethaner Nothwehr berühmet, oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr obgemeldter massen zu Recht genug zu beweisen: beweist er die nicht, wird er schuldig gehalten.

CXLII.

Wann, und wie in Sachen der Nothwehr, die Weisung auf den Ankläger kommt.

So der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung, darauf, als obstehet, die Nothwehr gegründet, bekänntlich ist, oder beständig nicht verläugnen kan, und dagegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibt hätt fürgewändter bekänntlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmäßige Ursach gehabt, als geschehen möchte, so einer einen unkeuscher Werke halber, bey seinem ehelichen Weib, Tochter, oder andern bösen sträflichen Ubelthaten fünde, und darum gegen denselben Ubelthäter tödtliche Handlung, Zwang, oder Gefängniß, wie die Recht zulassen, fürneh-

nehme: oder dem Entleibten hätte gebühret, den verklagten Todschläger, von Amtswegen, zu fangen, und die Nothdurft erfordert, ihm mit Waffen solcher Gefängniß halber, zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hätte: oder, so der Kläger in diesem Fall eine solche Meinung fürgebe, daß der angezogene Todschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätte, wann er des Entleibten, als er ihm erschlagen hätte, ganz mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewest: oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung, gewichen, dem der Todschläger aus freyem Willen und ungenöther Ding nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolg erschlagen hätte. Mehr, so fürgewendt wird, der Todschläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weiß, und ohne Gefährlichkeit seines Leibs, Lebens, Ehren und guten Leumuths halber entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern bößlich geschehen wäre, und darum peinlich gestraft werden solte, ꝛc. Solche obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er des geniessen will, gegen Erfindung, daß der Todschläger durch den Entleibten erstlich, als vorstehet, benöthiget worden ist, beweisen: und so er eine derselben obgemeldten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbahren Anfechtung oder Benöthigung

ge-

genugsam beweist, so kan sich solcher Todschläger keiner rechten oder gänzlichen entschuldigten Nothwehr behelfen: unangesehen, ob ausgeführet oder gestanden wird, daß ihn der Entleibte (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer tödlichen Wehr angefochten und benöthiget hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halber, keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todschläger seiner berühmten Nothwehr halber ausfündig machet, daß er von dem Entleibten mit einer tödlichen Wehr, als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist, erstlich angefochten worden wär: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschaft beyder Theil mit einander zugelassen, und bestellet werden: Nemlich, ist hierinn zu merken, so einer, der ersten Benöthigung halber, redliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straf an Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldt wird: Denn diese Fäll gar subtile Unterscheid haben, darnach hierinn anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden soll; welche Unterscheid dem gemeinen Mann verständig nicht zu erklären sind.

CXLIII.

Von Entleibung, das niemand anders gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewendet würde.

So einer jemand entleibt, das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehen: in solchen Fällen ist anzusehen, der gute und böse Stand jeder Person, die Statt, da der Todschlag geschehen ist, was auch ein jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That, gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey: und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekänntliche That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gut stark beständige Ursach haben: Aber der Thäter möchte wider den Entleibten, so viel böser, und sein selbst halb, so viel guter starker Vermuthung darbringen, ihm wegen der Nothwehr zu glauben: Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich, und jedermann verständich, beschehen. Aber nemlich ist zu merken, daß in diesem Fall, aller obgemeldten Vermuthung halber,

die

die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll; doch unabgeschnitten dem Kläger die Weisung, die er darwider vorbringen wollte: und wo dieser Fall vorgemeldter massen, redlich Zweiffel hat, so ist Noth in der Urtheil der Verständigen Rath, mit Fürlegung aller Umstände, stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall mit gar viel Zweiffel und Unterschied, für, und wider die berühmten Nothwehr, begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedenken, oder zu setzen.

CXLIV.

Von berühmter Nothwehr, gegen einem Weibsbild.

Ob einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, in einem solchen Fall ist auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Denn wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursachen mag, so wäre doch möglich, daß ein grausames Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr hätte.

CXLV.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen, des Thäters, Willen entleibt.

So einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldi-

gen mit Stichen, Streichen, Würfen, oder Schiessen, so er den Nöthiger meinet, treffe, und entleibt hätte, der ist von peinlicher Straf entschuldiget.

CXLVI.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschiehet, ausserhalb einer Nothwehr.

So einer ein ziemlich unverbotten Werk an einem Ende oder Ort, da solche Werk zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickten ganz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibt, derselbige wird in viel Weg, die nicht möglich zu benennen seyn, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen wir diese Gleichniß: Ein Barbierer scheret einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworfen, daß er dem, so er schiret, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein andere Gleichnüß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet, oder sitzet, und zu dem gewöhnlichen Platz scheust, und es lauft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen seine Büchs oder Armbrust, ehe er recht anschlägt, und abkommt, und scheust also jemand zu todt, diese beyde seynd entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen, oder sonst an

einer

einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheren: oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Barbierer, oder dem Schützen, als obstehet, jemand entleibt, der Thäter keiner wird gnug entschuldigt: Aber dannoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Gäheit, oder Unfürsichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, denn was arglistig, und um Willen geschicht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es vor ihn zu schulden kommt, der Straf halber Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger wohl merken und erkennen, was ein ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle oft zu schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gericht wird, ist die angezeigte kurze Erklärung und Warnung derohalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreiflich nicht zu machen seynd. Hierum sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten

ten Fällen allen, (wann es zu schulden kommt) angezeigter Erklärung halber, der vorgemeldten verständiger Leute Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

CXLVII.

So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey.

So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also daß zweiffelich wäre, ob er den geklagten Streich halber gestorben wäre, oder nicht? In solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschaft zur Sachen dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die Wund-Aertzt, der Sach verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unserer Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

CXLVII.

Straf derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, und Rumorn, fürsetzlich, oder unfürsetzlich Beystand thun.

So etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigten Willen und Muth, jemand

böß-

böslich zu ermorden, einander Hülf und Beystand thun, derselben Thäter alle haben das Leben verwürkt. So aber etliche Personen ungeschickt in einem Schlagen oder Gefecht bey einander wären, einander helfen, und jemand also ohne genugsam Ursach erschlagen wird: So man dann den rechten Thäter weiß, von dessen Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestraft werden. Wär aber der Entleibt durch mehr dann einen, die man wüßt, gefährlicher Weiß tödlich geschlagen, geworfen und gewund worden, und man könt nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wär, so seynd dieselben, so die Verletzung, wie obstehet, gethan haben, alle als Todschläger vorgemeldter massen zu dem Tod zu straffen. Aber der ander Beyständer, Helfer und Ursacher Straf halber, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibt nicht tödlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt würde, und man möcht keinen wissen, davon er (als vorstehet) verletzt worden wär, sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könten: wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umstände, das nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

CXLIX.

Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührliche Ermessung und Erkänntniß solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbniß des Entleibten, desto minder Mangel seye, soll der Richter, samt zweyen Schöpen, dem Gerichtschreiber, und einem, oder mehr Wund-Aertzten (so man die haben, und solches geschehen kan) die, dann zuvor darzu beeydigt werden sollen, denselben todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und all seine empfangene Wunden, Schläg und Würf, wie jedes erfunden und ermessen würde, fleißig merken und verzeichnen lassen.

CL.

Hernach werden etliche Entleibungen ingemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Es seynd sonst ander mehr Entleibungen, die etwann aus unsträflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, da einer jemand um unkeuscher Werk willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem 121. Articul des Ehebruchs, anfahend: Item, so ein Ehemann einen andern, &c. gesetzt ist.

Item,

Item, so einer zur Rettung eines andern Leib, Leben, oder Gut, jemand erschlägt: Item, so Leut tödten, die ihre Sinn nicht haben. Mehr, so einem jemand von Amtswegen zu fahen gebüret, der unziemlichen, freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig widersäßig darob entleibt würde.

Item, so jemand einen bey nächtlicher Weil, gefährlicher Weiß in seinem Haus findet, und erschlägt: oder, so einer ein Thier hat, das jemand tödtet, und er dergleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen, oder gehöret hat, wie hiervor im 139. Articul, anfahend: Item, hat einer ein Thier, ꝛc. darvongesetzt ist. Die nächst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zu beschreiben und zu erklären wär, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden. Hierum, so dieser Sach einer für den Richter und Urtheiler kommt, sollen sie bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser Unserer Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihnen nicht eigen unvernünftige Reguln oder Gewohnheiten, darinn zu sprechen, machen, die dem Rechten wiederwärtig seynd, als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bishero geschehen, daß die Urtheiler die Unterscheid jeder Sachen nicht hören und erwegen: das ist ein grosse Thorheit,

und folget daraus, daß sie sich zu vielen malen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihrem Blut schuldig: So geschiehet auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissentliche Ubelthäter dadurch ledig machen wollen: vermeinen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben Leuten ihr Leben retten; Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich damit verschulden, und seynd den Anklägern derohalber vor GOtt, und der Welt, Widerkehrung schuldig: Wann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten Verstehen, gleich und recht zu richten: Und wo ein Sach über sein Verständniß ist, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird, Raths pflegen: Wann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutz, und der Menschen Blut zu richten, grosser ernstlicher Fleis gehöret, und angekehret werden soll.

CLI.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekänntlicher That fürgewendet, ausgeführet werden sollen.

So jemand einer That bekänntlich ist, und derohalben Ursachen, angezeigt, die solche That von peinlicher Straf entschuldigen möchten,

ten, als vor bey jeder geordneter peinlicher Straf, wie und wann entschuldiget wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung genugsam beweisen könte: So er dann das durch sich förderlich zu thun erbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halber beweisen wolten, durch Rechts-verständige Leut, oder durch den Gerichtsschreiber in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen: So dann der Richter, mit gehabten Rath der Rechtsverständigen, dieselben Weisungs-Articul dafür erkannt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagte und bekannte That von peinlicher Straf entschuldigen: So soll der Thäter auf ihr Ansuchen mit solcher erbottenen Weisung, auch wes der Ankläger dienstliches darwider weisen wolte, zugelassen, auch durch dieselbe Obrigkeit deshalb Kundschaft-Verhörer und anders verordnet, gehandelt und gehalten werden, wie vor im 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagt, rc. und etlichen Articuln darnach, von Form und Maß der Weisung, gesetzt ist, samt etlichen hernachfolgenden Articuln, so es zu schulden kommt, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldet wird, gepflegt werden.

CLII.

So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen.

So aber die obgemeldten Weisungs-Articul durch den Richter mit gehabten Rath der Verständigen dafür erkannt würden, obgleich solche erbottene Weisung geschehen, daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre: so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkannt, und alsdann durch den Richter und Gericht, da der Thäter innen ist, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einen solchen bekänntlichen offenbahren Thäter gebührt.

CLIII.

Uber wem die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Wo aber einer jemand entleibet hätt, deshalb in Gefängniß käm, auch der Entleibung bekänntlich wär, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halb gar oder eines Theils entschuldigten, mit Kundschaft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolt: So sollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuförderst vor dem Richter und vier Schöpfen nach Ermessung derselben, nothdürftigliche Caution, Sicherung und Bestand thun, ob sich solch fürgegebene Entschuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten auch den Kläger Kost und Schaden noch Ermessung desselben Gerichts, aus-

rich-

richten wollen, darinn derselbige Kläger durch die unterstanden unerfindliche Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde: Damit gedenken Wir zu fürkommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhafte und betrügliche Auszüg nicht zu Schaden gebracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung dieselben Schöpfen und Urtheil-sprecher bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, auch Raths pflegen.

CLIV.

Von grosser Armuth deß, der sich obgemeldter Massen defendiren wolte.

Wäre aber der Beklagte so ganz arm, auch nicht Freunde hätte, die jetztgemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiflich wären, ob er seiner beschuldigten Entleibung halben redliche Entschuldigung hätte: Soll sich der Richter, nach Gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel er kan, erkündigen, und der Oberkeit solches alles schreiben, und Bescheid deshalben erwarten, also, daß solche Erkundigung in dem Fall Amtshalber auf des Gerichts, oder dessen Oberkeit Darlegen und Kosten beschehe.

CLV.

So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß käm, und seine Unschuld ausführen wolt.

So einer in Gefängniß käm, der davor in die Mordacht erkannt wär, wie an etlichen Orten

ten Gewohnheit, und in der Gefängniß seine Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen sich erböthe, der soll, unangesehen, daß er hievor in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagt in Gefängniß kommt.

So sich einer, ehe er in die Gefängniß kommt, eine peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall jedes Orts Recht und Herkommen ist: und solle in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, auch beyder Theil nothdürftig Fürbringen, Urkund und Kundschaft, wie sich im Recht gebühret, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbige zum Rechten für ungerechter Gewalt und nicht weiter vergleyt werden.

CLVII.

Vom Diebstahl: und zum ersten, von allerschlechtesten heimlichen Diebstahl.

So einer erstlich gestohlen hat unter, fünf Gülden werth, und der Dieb mit solchen Diebstahl,

ehe

ehe er damit in seine Gewahrsam kommt, nicht beschrien, berüchtiget, oder betretten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen, oder gebrochen hat, und der Diebstahl unter fünf Gülden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl; und wann solcher Diebstahl nachmahls erfahren wird, und der Dieb mit oder ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anders der Dieb vermag, dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag, soll er mit dem Kerker, darinn er etliche Zeitlang liegen soll, gestraft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zuwegen bringen kan; so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl widergeben, oder nach einfachen Werth bezahlen, oder dergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahl (aber mit der Ubermaß nicht) der Obrigkeit Gedlbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen seine Atzung, so er in der Gefängniß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Büttel, ob er es hat, ihre gewöhnliche Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allen, nach der besten Form und Enthaltung willen des gemeinen Friedens, ewige Urphede thun.

CLVIII.

Von ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschrieben wird, ist schwerer.

So

So aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl, der unter fünf Gülden werth ist, ehe, und er an seine Gewahrsam kommt, betretten wird, oder ein Geschrey oder Nacheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstahl, und beschweret ihn die gemeldte Aufruhr und Berüchtigung der That also, daß der Dieb in Pranger gestellet, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verbotten, und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth dafür, so es in des Diebs Vermögen ist, wiederum werden: und soll zu dem allen in der besten Form ewige Urphede thun. Wär aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, dabey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (jedoch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht) bürgerlich und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nächsten Articul, vom heimlichen Diebstahl gesetzt ist.

CLIX.

Vom ersten gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen oder Brechen, ist noch schwerer.

So aber ein Dieb in vorgemeldten Stehlen, jemands bey Tag oder Nacht, in sein Behausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum

Steh=

Stehlen eingehet, solches sey der erste, oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, darzu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschiehet, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung des Richters, in andere Weg mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibsstraffe gestraft werden soll.

CLX.

Vom ersten Diebstahl, fünf Gülden werth oder darüber, und sonst ohne beschwerlichen Umstand, soll man Raths pflegen.

So aber der erste Diebstahl groß, und fünf Gülden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldet ist, beschweren, keiner darbey erfunden wird. Aber dannoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straf, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch, ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl

seyn

seyn mag, und die Straf darnach, an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leut Vernunft stehet, so wollen Wir, daß in solchen jetzt gemeldtem Fall, so oft sich der also begiebt, die Richter und Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen, oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldet, das Leben verwürkt.

CLXI.

Vom andern Diebstahl.

So jemand zum andernmal, doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstähl auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist, erfunden; auch dieselbigen zween Diebstähl, nicht fünf Gülden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb in Pranger gestellt, und das Land verbotten, oder in denselben Zirk oder Ober, darinn er verwürket hat, ewiglich zubleiben, verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in diesem Fall nicht

fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor vom ersten Diebstahl gemeldt ist, nicht beschryen oder betreten würde. Wo aber solche zween Diebstähl fünf Gülden oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, nach Gebrauchung der Rechtsverständigen, wie hernach geschrieben auch als im nechsten obern Articul stehet, gehalten werden.

CLXII.

Vom Stehlen zum drittenmal.

Wird aber jemand betretten, der zum drittenmal gestohlen hätte, und solcher dreyfachtiger Diebstahl mit gutem Grund, als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gesetzet ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumter Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andere Weg, nach jedes Landes Gebrauch, vom Leben zum Tode gestraft werden.

CLXIII.

Wo mehr denn einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

Wo bey einem Diebstahl mehr denn einerley Beschwerung, so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt seyn, erfunden würden, ist die Straf nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

CLXIV.

Von jungen Dieben.

So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben zum Todt gericht, sondern der obgemeldten Leibsstraff gemäß, mit samt ewiger Urphede gestraft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahre alt wäre, und der Diebstahl groß oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deshalben auch (wie hernach gemeldt) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

CLXV.

So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nechster Erbe ist.

So einer, aus Leichtfertigkeit oder Unverstand, etwas heimlich nähme von Gütern, der er sonst ein nechster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begäbe, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde: Sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das

ge-

gemeine Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht klagen noch straffen.

CLXVI.

Stehlen in rechter Hungersnoth.

So jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leyden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheiler, als obstehet, Raths pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer unsträflichen erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deshalb gethan, nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auf dem Felde wie und wenn damit Diebstahl gebraucht werde.

Wer bey nächtlicher Weil jemand seine Frücht, oder auf dem Felde seine Nutzung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähl vorgemeldter Maß zu straffen. Desgleichen, wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten, die er heimlich nähme, und hinweg trüge, grossen, merklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber

jemand bey Tag essende Frücht nähme, und damit durch wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist, nach Gelegenheit der Person, und der Sach, bürgerlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

CLXVIII.

Von Holtz stehlen, oder verbotener Weiß abhauen.

So jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger und verbothener Weiß hauet, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit jedes Lands oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbothener Zeit, als bey der Nacht, oder Feyertägen, einem andern sein Holtz gefährlicher oder diebischer Weise abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen.

CLXIX.

Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

Welcher aus Weyhern oder Behältniß Fisch stiehlt, ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden, ungefangen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib, oder Gut, nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der

Per-

Person und Sachen nach Rath der Rechtsverständigen zu straffen.

CLXX.

Straff derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln.

Welcher mit eines andern Gütern, die ihm in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weiß dem Glaubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

CLXXI.

Diebstahl heiliger und geweiheter Ding, an ungeweiheten Stätten.

Stehlen von geweiheten Dingen oder Stätten ist schwerer denn andere Diebstähle, und geschicht in dreyerley Weiß: Zum ersten, wann einer etwas Heiliges oder Geweihetes stiehlt, an geweiheten Stätten: Zum andern, wann einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stiehlt: Zum dritten, wann einer ungeweihete Ding an geweiheten Stätten stiehlt.

CLXXII.

Von Straf obgemeldtes Diebstahls.

So einer ein Monstranz stiehlt, da das heilig Sacrament des Altars in ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestraft werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silbern ge-

weihetes Gefäß, mit oder ohne Heiligthum, oder aber Kelch oder Patenen: um solch Diebstahl all, sie seynd geschehen an geweiheten oder ungeweiheten Orten, auch so einer um Stehlens willen in eine geweihete Kirchen, Sacramenthaus oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, diese Dieb seynd zum Todt nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

CLXXIII.

Straff derer, so Allmosen stehlen.

Item, so einer Stöck, darinn man das heilig Allmosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Werken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zn straffen, nach Rath der Rechtsverständigen.

CLXXIV.

Geringer geweiheter Dinge Diebstahl.

So jemand bey Tag von geringen geweiheten Dingen, ausserhalb der vorgemeldten tapfern Stück, aus einer Kirchen stähle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, bräche, oder mit gefährlichen Zeug aufsperret: oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirch geflöhet wären, stähle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: um diese Diebstähl alle, davon in diesem Articul gemeldt, ist die Straff gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschie-

schieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

CLXXV.

In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten.

Es sollen auch in Diebstähl, so an geweiheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend und Thorheit der Personen, wo der eines mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und wie von weltlicheu Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeigten Ursachen, Ubel und Missethat warten muß.

So einer ein Urphede freventlich oder fürsetzlich verbrochen, Sachen halben, darum daß er das Leben nicht verwürckt hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Ubels zu thun, doch sonst ohn weiter beschwerlich Umständen, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben, wie hernach ihm 178. Articul, anfahend: Item, so sich jemand einer Missethat, 2c. von

unterstanden Mißethaten geschrieben stehet, genommen werden möchte, und aus jetztgemeldten oder andern gnugsam Ursachen einer Person nicht zu vertrauen, oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüg, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und sich solches zu Recht gnug erfünde, und dann dieselbige Person deßhalben kein nothdürftig Caution, Gewißheit, oder Sicherheit machen könte: solchen künftigen unrechtlichen Schaden und Ubel fürzukommen, soll dieselbig unglaubhaftige boshaftige Person im Gefängniß, als lang bis die nach Erkänntniß desseben Gerichts gnugsame Caution, Sicherung und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden; jedoch soll solche Straff, nicht leichtfertiglich oder ohn mercklich Verdächtigkeit künftiges Ubels, als obstehet, sondern mit Rath der Rechtsverständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in dem Gericht, darinn er also beklagt und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern in solcher Gefängniß zu enthalten nicht vermöchte, so soll alsdann durch den Ankläger zu seiner Enthaltniß, dem Büttel sein gebührlich Wartgeld, nach Ermessung des Richters gegeben werden, und er, der Ankläger derhalb ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemeldte Gefangene in denselben oder andern Gerich-

richten an seinen Gütern als viel hätte, davon obbemeldte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Obrigkeit Verhinderung, gebraucht werden.

CLXXVII.

Von Straf der Förderung, Hülf und Beystand der Mißthäter.

So jemand einen Mißthäter zu Ubung einer Mißthat wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

CLXXVIII.

Straff unterstandener Missethat.

So sich jemand einer Missethat mit etlichen, scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als obstehet, folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die

die Urtheiler, wie hernach stehet, Raths pflegen wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

CLXXIX.

Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben.

Wurde von jemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halben, wissentlich seine Sinn nicht hätte, Ubelthat begangen, daß soll mit allen Umständen an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und andrer Verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem, der peinliche Straff verwürket, aushilfft, der hat dieselb peinliche Straff, an statt des Ubelthäters, den er also ausgelassen, verwürcket. Käme aber der Gefangene durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach der Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach folget, gepflogen wird, zu straffen.

CLXXXI.

Vom Amt des Gerichtsschreibers in peinlichem Proceß.

Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen, bey seiner Pflicht, alle Handlung so pein=

peinlicher Klag und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beklagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre, in allweg zuvor aufgeschrieben werden, ehe denn peinliche Frag oder peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübet wird: Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und zween des Gerichts beschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtsschreiber desselben Gerichts ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob und wie der Ankläger seiner Klag halb, laut dieser Unser Ordnung zum Rechten verbürget, oder, wo er nicht Bürgen gehaben mag, ob, und wie er sich um Vollführung willen des Rechten gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

Wie der Gerichtsschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

Weiter, was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort giebt, so erstlich ohne Marter derhalben besprach t würde, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: und soll allwegen durch den Schreiber Jahr, Tag und Stund, darauf eine jede vor- oder nach berührte

te Handlung beschicht, auch wer jedesmahl dabey gewest sey, gemeldt werden, und er, der Schreiber, soll sich, daß er solches gehört, und beschrieben, mit seinem Tauf- und Zunahmen selbst auch unterschreiben.

CLXXXIII.

Wie der Gerichtsschreiber der Anklager Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweiß verzeichnen soll.

So aber der Beklagt der Klag in seiner Antwort läugnet, und den Ankläger, der bekannten Missethat halben, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlichen Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger, derselben Anzeigung, oder Argwohnung halben, vor dem Gericht, oder verordneten Schöpfen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeigung, nach laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vor gemeldt ist, beschrieben werden.

CLXXXIV.

Wie der Gerichtsschreiber auch des Anklagten Nothdurft und Antwort soll verzeichnen.

Wo dann, nach laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser Unser Ordnung, den Gefangenen erstlich

ohne Marter, und mit Bedräuung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles nach laut dieser Unser und des Reichs Ordnung, erfahren und erkündiget wird, soll alles, wie obstehet, auch beschrieben werden.

CLXXXV.

Wie der Gerichtsschreiber des Angeklagten Bekänntniß aufzeichnen soll.

Und so es zu der peinlichen Frag kommt, was dann der Beklagt dadurch bekennt, auch was er bekannter That halben unterschiedlich saget, die zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt, dienstlich und fürträglich seyn, und was fürter auch nach laut dieser Unser Ordnung von Erfahrung der Wahrheit darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

Wie der Gerichtsschreiber den Beweiß verzeichnen soll.

Würde aber der Beklagt auf seinem Verneinen der Klag bestehen, und der Ankläger die Hauptsach der Missethat, nach laut dieser Ordnung weisen wolt, so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebühret, das

soll der Gerichtsschreiber auch, wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

CLXXXVII.

Daß der Gerichtsschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

Wo aber der Beklagt der That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Uhrkund, Kundschaft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll auch, so viel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

CLXXXVIII.

Daß der Gerichtsschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll.

Ob aber die Klag von Amtswegen herkäme und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe, wie dann die Klag an den Richter kommen, auch was der Beklagte dazu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach laut dieser Unserer Ordnung, deshalb gehandelt wird, soll, wie oben in andern Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschrieben werden.

CLXXXIX.

CLXXXIX.

Daß der Gerichtsschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey.

Und soll die Beschreibung aller obberührten Handlung; sie geschehe von Amtswegen oder auf Ankläger, durch einen jeden Gerichtsschreiber der peinlichen Gericht, vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander; und Libells-weiß, geschrieben werden, und allweg bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stund, auch wer dabey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche förmliche, gründliche Beschreibung, stattlich und sicherlich geurtheilet, oder wo es noth thun werde, daraus nach aller Nothdurft gerathschlagt werden möge. In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht, als vorstehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in Geheim halten, und des alles nach laut seiner Pflicht verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch oder Libell, allwege nach Endung des Gerichts-Tags, beschlossen und verwahrt gehalten werden.

CXC.

Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraf halben, formiren soll.

So nach laut dieser Unser und des Heiligen Reichs Ordnung ein Ubelthat warhaftig

tig erfunden oder überwunden, und deßhalben so weit kommen ist, daß die endlich Urtheil derohalben zum Todt, wie die vorgemeldter massen, nach laut dieser Unser Ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist: So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben, und ungefährlich nachfolgender Meinung im Ausschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag, wie in dem 94. Articul anfahend: Item, auf obgemeldte, rc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

CXCI.

Ein sonderliche Einnerung.

Wo in den nechst nachgesetzten Articul ein B. stehet, da soll der Gerichtsschreiber in Formirung Beschreilung der Urtheil den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

CXCII.

Einführung einer jeden Urtheil zum Todt oder ewigen Gefängiß.

Auf Klag, Antwort und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürftige, wahrhaftige Erfahrung und Erfindung, so deshalben alles, nach laut Kayser Carls des Fünften und des heil. Reichs Ordnung, geschehen; ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts, endlich zu

Recht

Recht erkannt, daß B., so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halben, so er mit C. geübt hat, rc.

Merk die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestraft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestraft werden soll.

Zur Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen, und also zum Todt gestraft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rad durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt gericht, und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Todt gericht werden soll.

Zum Ertränken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Todt gestraft werden soll.

Von lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben, und gepfält werden soll.

CXCIII.

Vom Schleiffen.

Wo durch diese vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Todt erkennt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll, so sollen die nachfolgende Wörtlein, an der andern Urtheil, wie obstehet, auch hangen, also lautend: Und soll darzu auf die Richtstatt durch die unvernünftigen Thier geschleifft werden.

CXCIV.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

Wurde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil stehen, also lautend: Und soll darzu vor der endlichen Tödtung öffentlich auf einem Wagen, bis zu der Richtstatt, umgeführet, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

CXCV.

Formirung der Urtheil, eines sorglichen Manns im Gefängniß zu verwahren.

Auf wahrhaftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösen Glauben künftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, im Gefängniß enthalten werden soll, bis er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thut damit Land und Leut vor tihm versichert werden.

CXCVI.

Von Leibstraf, die nicht zum Todte oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll.

So ein Person durch unzweiffeliche endliche Uberwindung, die auch nach laut dieser Unser Ordnung geschehen, an ihren Leib oder Gliedern peinlich gestraft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anderst, dann mit wissentlichem Rath oder Befehl seiner Obrigkeit und der Rechtsverständigen, zum wenigsten mit Vier aus den Urtheilern oder Schöpffen, die er für die tüchtigsten darzu erfodert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines richterlichen Amtswegen an dem Gerichtschreiber eröffnen, durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obbemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe: dieselben Ur-

theil sollen, wie hernach folgt, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil soll der Gerichtschreiber, wo in demselben Articul ein B. stehet, des Beklagten Nahmen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Ubelthat auf das kürtzeste melden.

CXCVII.

Einführung der Urtheil vorgemeldter peinlichen Leibstraff halben, die nicht zum Todt gesprochen werden.

Nach fleißiger wahrhaftiger Erfindung, so nach laut Kayser Carls des Fünften und des heiligen Reichs Ordnung beschehen, ist zu recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der mißthätigen unehrlichen Handlung halb, mit C. geübet.

CXCVIII.

Merk die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger oder Halseisen gestellet, die Zungen abgeschnitten, und darzu, bis auf kündliche Erlaubnis der Obrigkeit aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Offentlich in Pranger gestellt und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt

delt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestellt, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Offentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, und des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Merk, so ein Ubelthäter, zu sammt einer aufgelegten redlichen Leibs-Straff, jemand sein Gut wieder zukehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürket, wie deshalb hiervon in etlichen Straffen, nemlich von fälschlichem Abschweren, im 107. Articul, anfahend: Item, welcher vor Richter oder Gericht; auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet, im 120. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann einem andern; und dann die böse Bestättniß zweyfacher Ehe betreffend, am 121. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann ein ander Weib rc. gesetzt ist; dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt, rc. oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, rechtlich erfunden wür-

de: so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts, mit lauten Worten an die Urtheil, wie das geschehen sollt, gehangen, beschrieben und geöffnet werden.

CXCIX.

Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Wo aber, nach laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung eine Person, so um peinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll ungefährlich nachfolgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf dem endlichen Rechts-Tage, als vor in dem 90. Articul, also anfahend: Item, würde aber der Beklagte, ꝛc. gemeldet wird, öffentlich gelesen werden.

CC.

Noch eine Erinnerung.

In nechst nachgesetzten Articuln, zu Einführung einer Urtheil, soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an der A. statt, den Nahmen des Anklägers, für das B. den Nahmen des Beklagten, und da das C. stehet, des Beklagten Ubelthat melden.

CCI.

Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Auf die Klag, so C. halben, von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht stehet, geschehen ist, auf des Beklagten Antwort, und alles nothdürftig Einbringen, gründliche fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles, nach laut Kayser Carls des Fünften und des Reichs Ordnung, deshalber geschehen, ist derselbig gemeldte Beklagte, mit endlicher Urtheil und Recht, von aller peinlicher Straff ledig erkannt: Es wäre dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach gehabt, dadurch der Richter beweget werden möchte, die Kosten und Schaden aus redlichen gegründten rechtlichen. Ursachen zu compensieren und zu vergleichen, Und was fürter die Partheyen Schaden, oder Abtrags halben gegen einander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung mit endlichen bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht, oder so von Amtswegen geklagt wird, vor derselben, so von Amtswegen klagten, nechsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

CCII.

Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

Ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der allen gemeldt wird, soll fürter nach Endung des Rechten, gäntzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichts wegen in einer sondern Behältniß verwahret wer-

den, damit, wo es künftiglich noth thun würde, solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wär.

CCIII.

Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden.

Welcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernehmen möchte, wie er daraus einen jeden ganzen Gerichts-Handel oder Urtheil formen solt, der soll erstlich vor gemeldt sein Obrigkeit um Erklärung ansuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht genugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

CCIV.

Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

Ein jede Obrigkeit der peinlichen Gericht soll solcher Gerichts-Kostung und Atzung halb ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dardurch niemand überflüßig beschwert, und die beschuldigten Ubelthäter desto leichtlicher zu gebührlicher Straff bracht, und, aus Furcht unbilligs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fallen minder zu nehmen,

da-

dabey soll es bleiben, und was aber sonst Gerichts- und andere Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöpffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhütern, Nachrichter und seinem Knecht auflauffen würde, soll durch des Gerichts oder desselben Gerichts-Obrigkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

CCV.

Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Wir sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbrauchet werde, daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen, so peinlich gestrafft wird, sonder Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen, das gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: wann ein solcher Richter, wo er von jedem Stück seine Belohnung hätte, möchte dem Nachrichter derohalben wohl zu vergleichen seyn. Darum wollen Wir, daß führo alle solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

CCVI.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

So ein Ubelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen

Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöpffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haab und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und den Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären und nicht liegen möchten, die soll der Richter, mit zween des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschaft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kinder, oder andern seinen nechsten Erben zum besten unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freund solch beschrieben Gut zuvor, und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berühret Gut also in Hafftung zu behalten, und dem Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sach unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das solt ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und Kinder, ob er die hätte, nothdürfftige Leibesnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vor gemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihren Nutz, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

CCVII.

Von gestohlener oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommt.

So gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht, und der Ubelthäter nicht dabey betreten und verhafft wird, soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen Händen nehmen und getreulich verwahren, und so jemand derselben Haabe begehrt, und so viel anzeigt, daß ihm die unzweiflich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ohngeachtet ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten, das nicht ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielt, soll der Richter solchen Kläger gebürliches schleunigs Rechten verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Obrigkeit peinlich und bürgerliche Gerichtbarkeit hätte, und die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zubringen wären, soll derselbig peinliche Richter, um weniger Unkostens willen, dieselben Sachen an seiner Obrigkeit bürgerliche Gericht daselbst weisen: und soll zuförderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen verfügten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts, abzulegen, desgleichen soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

So

So dann der Kläger beweist, daß dieselbe Haab sein, und ihm raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deshalb Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuren möcht, daß er unwissend des unrechten Herkommen, die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hätt, oder aber solches Wissens überwiessen würde: so soll demselben Antworter, ob nothdürfftig Atzung auf die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wär, zu sammt ziemlichen Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten aufgelegt werden. Hätt aber der Antworter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommen nicht gewust, so soll jeder Theil sein Gerichts-Schaden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe also folget, ob es Vieh wäre, und ziemliche Atzung gemacht hätt, wie das Gericht erkennt und mäßigt, ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemlich Atzung, wo die, als vorstehet, darauf gegangen wär, zu bezahlen.

CCVIII.

Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden.

Be-

Bewiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall, der ansprüchlichen Haabe halben, die Eigenschafft genugsam, und könnte doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub, oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbe kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf seine Betheurung mit dem Eyd (daß ihm solche Güter geraubt, oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselben abermals in massen, als obstehet, darauf folgen.

CCIX.

Gestohlene Güter werden nicht verjähret.

Und kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden: Könte aber der Ankläger sein gebührende Weisung, wie obstehet, nicht vollführen, sollen alsdann die Antworter ledig erkennt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden, darein der unbeständig Kläger nach Ermessung der Urtheiler erkannt werden soll.

CCX.

Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist.

So auch die angeklagt Haab in obgemeldten Fällen, Atzung halb, oder sonst, ohn merklichen

Scha-

Schaden, bis zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könt, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters und zweyer des Gerichts, nothdürftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haab zu den Gerichts-Tagen, so derhalben Kundschaft geführet werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde, es wäre um die Hauptsach oder Schaden, ungeweigert folg zu thun, und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollnziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang und Aergerniß nach Erkänntniß des Gerichts zu erstatten, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden, und auf solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuforderst damit zugelassen: und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt gebraucht werden.

CCXI.

So gestohlne oder geraubte Güter beym Dieb oder Räuber werden angetroffen.

Wurde aber, obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubten Güter halb, jemand mit bö-

bösem Glauben und Verdacht, dabey betreten, und der Anklåger gegen dem oder denselben peinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalb von Amtswegen gegen solchen verdåchtlichen Leuten peinlichs Rechtens gebrauchen wolt: in solchen peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser Unser Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung klårlich gesetzt ist.

CCXII.

Genugsame Anzeigung geraubter oder gestohlner Güter.

Wie und wann dann auch jemand geraubter und gestohlner Güter halb zu peinlicher Frag genugsam Anzeigung auf ihm hat, das wird im 38. Articul, anfahend: Item, so erfunden wird, und im nechsten Articul darnach angezeigt.

CCXIII.

Daß ziemliche nothdürftige Atzungen, so aufgegangen, zu erstatten.

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung, gestohlne und geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hått, und, wie vorstehet, bewehrt, daß ihm solche gestohlne und geraubte Haab zuståndig, abermahls ohn Beschwerung, dann allein ob solches essend Vieh, und ziemlich nothdürftige Atz darauf gangen wäre,

dieselbige Atzung, doch ohn Uberfluß zu bezahlen, wieder verschaft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens, und wem die zuſtünde, auszubürgen, und zu betagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maaß, wie vor deßhalb, von bürgerlicher Verhafftung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halb gesetzt ist, auch beschehen.

CCXIV.

Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden.

Ob ein Beschädigter sein Haabe, die ihm unzweiffelich zuſtünde, und durch Diebstahl, oder Raub entwendet worden wär, mit gutem und unbenöther Ding, von dem Thäter wieder zuwegen brächt, darum soll derselbig, der also das sein, doch mit der Maaß, als obstehet, wieder erlanget, niemands nichts schuldig seyn, auch in diesem oder andern dergleichen Fällen zu klagen wider seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschuldigt nicht peinlich klagen wolte, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amtswegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person und Uberführung straffen lassen.

CCXV.

Mit was Maaß die Werkleut in den peinlichen Gerichten nothdürftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn.

Nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen, oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleut, die in demselbigen peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter peinlich beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird; Dasselbig zu fürkommen, wollen wir, sofürter durch vorgemeldte nechste, peinliche Obrigkeit ein neuer Galgen zu zimmern fürgenommen und verschaft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber, alle die, so sich Zimmer-Handwerks um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft seyn, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch denselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amts-Knecht auf einen nahmhaften Tag erfordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkündigen lassen. Und welche mit dieser Erforderung also einheimisch betreten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Mahlstatt erscheinen, und keiner ohne Leibs-

Noth, die er auf Widersprechen bey seinem Eyde betheuret, bey Straff zehen Gülden, ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten, soll der peinliche Richter deren ein Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeith noth bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselb, des Richters bestimmte Zahl, von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er der peinliche Richter, darzu verordnet, erwehlen, die bey Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn derselbig Gerichts Herr ohn der Kläger Schaden bezahlen, folg zu thun schuldig und pflichtig seyn, auch derhalb von niemands geschmähet, veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemands derhalb verklagt, verschmäht oder verkleinert würde, der soll ein Marck Golds, als offt das beschicht, halb der Obrigkeit, in des peinlichen Gerichts Zwang der Uberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholfen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülf, demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerk, in allewege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

CCXVI.

Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß das Gefängniß leiden.

So aber ein solcher Uberfahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöcht, der soll in Kercker

cker als lang gestrafft werden, bis er dem Verletzten nothdürftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht woll geschmähet haben, und sich verpflicht, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden, solcher Uberfahrer soll auch dawider von nimand beschützet oder gehandhabt werden, bey Verliehrung obgemeldter Pön, einer Marck Golds.

CCXVII.

Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Maurern verstanden.

So man dann einen Galgen oder ein Endhauptstatt mauren will, soll es darzu nothdürfftiger Maurer halb, in solcher peinlichen Gerichts Obrigkeit seßhafft, allermassen, wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

CCXVIII.

Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewonheiten, so an etlichen Enden gehalten werden, sollen abgeschaffet seyn.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Ubelthäter mit gestohlner oder geraubter Haab betretten, und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Obrigkeit des Orts eingezogen: Desgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so

ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit desselben Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll: Item, so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehendlichen tödte, daß alsdann derselbig Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pferden und Gütern auch verfallen seyn soll: So werden auch an vielen peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbräuche erfunden, als, daß die Gefängniß nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zu Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht: Item, daß durch die Obrigkeit etwann leichtlich auch ehrbahre Personen, ohne vorgehend Berüchtigung, bösen Leumut, und andere gnugsam Anzeigung, angegriffen, und in Gefängniß bracht werden, und in solchem Angriff etwann durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheil erleidet: Item, daß die Urtheil durch den Nachrichter, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen und eröffnet werden: Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung Unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Todt gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Und die und dergleichen Gewohnheit wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen, und daran seyn soll, daß sie hinfürter

nicht

nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus Kayserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, vernichten und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXIX.

Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

Und nachdem vielfältig hievor in dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung der peinlichen Gericht, vom Rathsuchen gemeldt wird, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweiffel zufiel, bey ihren Oberhöfen, da sie aus altem verjährtem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöfe hätten, und, auf eines peinlichen Anklägers Begehren, die Gerichtsübung fürgenommen wäre, sollen in obgemeldten Fall bey ihrer Obrigkeit, die dasselbig peinlich Gericht, fürnemlich und ohne alle Mittel, zu bannen und zu hegen Macht hat, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amtswegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollführe; so sollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweiflichen Fällen nicht allein Richter und Schöpfen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb Rechtsverständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen: Es begäbe sich denn, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen und Ubungen, der Rechtsverständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herschaft, Freund oder Beyständer, ihm dem Gefangenen, zu gutem, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehrten, so soll er auf des Gefangeuen Freundschaft oder Beyständer Kosten, ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschaft jetztgemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöcht, so soll er auf der Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch sofern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen, auch mehr Kosten aufzuschreiben, beschehe, welches die obgedachten Freundschaft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen, und in dem allen keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe, als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört: Darum dann in solchen Uberfahrungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig seyn soll, nicht entschuldiget. Deß also Richter, Schöpffen, und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

* *
*

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaiser Carl des Fünften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung

S.l. [ca. 1775]

Crim. 123
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394450-3
VD18 1447672X-001